

K

X 2499/172

(XCII.)

# Fürstliche Müntzersche

## in Vier Theile

eingetheilte

# Eigenthums - Ordnung

Welche

in dem 1ten Theil

Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Guts - Herren  
und Leibeigenen;

in dem 2ten Theil

Von dem Rechte der Guts - Herren und Eigenbehörigen in An-  
sehung der Güter;

in dem 3ten Theil

Von zulässigen und verbotenen Contracten;



in dem 4ten Theil

Von der Art und Weise, wie die Leibeigenschaft aufhört, auch  
von Verwirkung des Gewinn- und Erb- Rechts, und von  
der Eigenbehörigen Rechts- und Proceß- Sachen

handelt und verordnet.

Mit Churfürstlichem gnädigsten Privilegio.

Gedruckt, und zu finden in der Churfürstl. kœrdinischen Hof- Buchdruckerey.

7

(101)

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header.

Handwritten text in a Gothic script, likely a date or reference.

Handwritten text in a Gothic script.

Large handwritten text in a Gothic script, possibly a main title or a significant heading.

Handwritten text in a Gothic script.



Handwritten text in a Gothic script.

L. 89,



## Verzeichniß der Titelen des ersten Theils.

<b>Erster Titel.</b>	Von dem Leibeigenthums, Rechte und der Leibeigenschaft überhaupt, und an sich selbst . . . . .	Fol. 7
<b>Zweyter Titel.</b>	Von denen Ursachen, woraus die Leibeigenschaft entsethet . . . . .	8
<b>Dritter Titel.</b>	Von dem Leibeigenthums, Herrn, und dessen Obliegenheit in Ansehung des Eigenbehörigen . . . . .	10
<b>Vierter Titel.</b>	Von der Obliegenheit und Personal, Pflicht des Eigenbehörigen in Ansehung des Guts, Herrn . . . . .	12
<b>Fünfter Titel.</b>	Von der gutsherrlichen Gewalt über die Person des Eigenbehörigen . . . . .	13
<b>Sechster Titel.</b>	Von Ehe, Verlobnissen und Heyrathen . . . . .	14
<b>Siebenter Titel.</b>	Von Testamenten und Vormundschaften. . . . .	15

## Verzeichniß der Titelen des zweyten Theils.

<b>Erster Titel.</b>	Von eigenbehörigen Gütern und Pertinenzien insgemein . . . . .	17
<b>Zweyter Titel.</b>	Von dem Genus und Gebrauch der Gütern . . . . .	18
<b>Dritter Titel.</b>	Von Gebrauch, und Nutzung des Gehölzes . . . . .	19
<b>Vierter Titel.</b>	Von den Pflichten und jährlichen Prästationen der Eigenbehörigen insgemein . . . . .	22
<b>Fünfter Titel.</b>	Von Gewinn, oder sogenannten Weinkäufen, und Auffahrts, Selbieren . . . . .	23
<b>Sechster Titel.</b>	Von Korn, und Geld, Pacht, auch übrigen Natural, Prästationen . . . . .	25
<b>Siebenter Titel.</b>	Von Spann, und Hand, Diensten . . . . .	26
<b>Achter Titel.</b>	Von Sterb, und Erb, Fällen, oder sogenannten Beerbttheilungen . . . . .	30

Neunter Titel.	Von Auflassung und Succession der Eigenbehörigen	Fol. 32
Zehnter Titel.	Von Leib, Gehing oder Leib, Zuchten.	36

### Verzeichniß der Titelen des dritten Theils.

Erster Titel.	Von Contracten und Handlungen der Eigenbehörigen insgemein	39
Zweyter Titel.	Von Mieth, und Verdingung	39
Dritter Titel.	Von Verkauf und gerichtlichen Anschlag der eigenbehörigen Güter	41
Vierter Titel.	Von Schenkungen unter den Lebendigen, und von Tods wegen	42
Fünfter Titel.	Von bewilligten und unbewilligten Schulden	43
Sechster Titel.	Von Hypotheken und Bürgschaften	45
Siebenter Titel.	Von Aussteuer und Braut, Schätzen.	46

### Verzeichniß der Titelen des vierten Theils.

Erster Titel.	Von Freylassung und Frey, Briefen	49
Zweyter Titel.	Von der Verjährung	50
Dritter Titel.	Von anderen Ursachen und Begebenheiten, wodurch der Leibeigenthum aufhöret	51
Vierter Titel.	Von dem Verlust des Gewinn, und Erb, Rechts durch übele Verhaltung und Verbrechen	52
Fünfter Titel.	Von Neufferungs, und anderen Proceß, Sachen der Eigenbehörigen.	54

Vor

## V o r r e d e.



Von Gottes Gnaden  
Wir Maximilian Friderich,  
Erz-Bischof zu Köln, des Heil. Röm.  
Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst,  
LEGATUS NATUS des Heil. Apostol. Stuhls zu Rom,  
Bischof zu Münster, in Westphalen, und zu Engeren  
Herzog, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Königs-  
egg-Kottensfeld, Herr zu Odenkirchen, Borkelohde,  
Berth, Aulendorff und Stauffen, &c. &c.

**I**hun hiermit kund und zu wissen: Nachdem Uns Unsere Treu-  
gehorfamste Landstände des Fürstenthums und Hochstifts Münster  
unterthänigst vorgebracht, wie das Unsere Herren Vorfahren in  
einigen die Leibeigenschaft, und davon abhängende Pflichten und  
Rechten, betreffenden Stücken vor und nach zwar einige heilsame  
Edicta hätten ergehen lassen, an einer allgemeinen denen Wirkungen  
des Leibeigenthums überhaupt Ziel und Maß gebenden Verordnung  
aber es noch zur Zeit ermangele, und deswegen zuweilen große Ir-  
rungen und schwere Proceßen entständen, welche oftmals ganz un-  
gleich und unterschiedlich entschieden würden, alldieweil in dieser  
Materie wegen des großen Unterschieds zwischen der ehemaligen  
Römischen Dienstbarkeit, und dem gegenwärtigen Zustande der  
Leibeigenschaft von dem Jure civili Romano kein sonderlicher  
B Gebrauch

5355508

Gebrauch zu machen wäre: Die Landesgewohnheiten aber, wor-  
auf es vornehmlich ankäme, theils überall nicht gleichförmig,  
theils auch an sich zweifelhaft, und überhaupt durch einen dazu  
nöthigen Beweis in zureichender Maß selten zu bestimmen, und  
ausfindig zu machen wären; Wir dahero geruhen mögten, diesen  
Mangel und Abgang zu ersetzen, und denen daher entstandenen  
Unordnungen Fürst-Väterlich abzuhelfen. Daß Wir diesemnach  
mit zugezogenem Rath und Gutachten, auch einhelliger Beystim-  
mung besagter Unserer Landständen zum Besten des Landes,  
und sämtlicher Unterthanen diese Eigenthums-Ordnung  
als ein öffentliches und allgemeines Landes-Gesetz ergehen zu  
lassen, mildest bewogen worden.

Münster

# Münsterscher Eigenthums-Ordnung

## Erster Theil.

### Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gutsherren, und Leibeigenen.

#### Erster Titel.

#### Von dem Leibeigenthums-Rechte, und der Leibeigenschaft überhaupt, und an sich selbst.

§. 1.

Die Leibeigenschaft ist eine Personal-Dienstbarkeit, und rechtliche Verbindung, vermög welcher jemand seinem freyen Stande zum Nachtheil, einem andern in Absicht auf einen gewissen Hof, Erbe oder Kotten mit Gut und Blut zugethan, und zu Abstattung sicherer Pflichten, neben dem auch, wann er einen Hof, Erbe oder Kotten nach Eigenthums-Recht wirklich unter hat, gegen den Genuß und Erbnieß-Brauch seinem Guts-Herrn die hergebrachte oder vereinbarte jährliche Prækstanda abzutragen, schuldig ist.

Definition oder kurze Beschreibung der Leibeigenschaft nach Münstersch. Leibeigenthums-Rechten.

§. 2.

Diese Verbindung betrifft und verpflichtet sowohl den Guts- oder Leibeigenthums-Herrn, als den Eigenhörigen, und zwar jenen, daß er seinem Eigenhörigen, was ihm nach Eigenthums-Recht gebühret, ungefränkt zukommen lasse; und diesen, daß er seinem Guts-Herrn, was die Leibeigenschaft mit sich bringet, unweigerlich prästire.

Die Wirkung besteht in einer zwenfachen Verbindung. Siehe §. 7. Tit. 4. P. 1. §. 2. Tit. 2. P. 2.

§. 3.

Gleichwie nun die jetzige Leibeigenschaft und Pflicht der Eigenhörigen von der ehemaligen Römischen Knechtschaft, und auch von der alten deutschen Dienstbarkeit und ihren Wirkungen merklich unterschieden ist, also ist auch in Entscheidung der vorkommenden Rechts-Sachen darauf nicht, sondern auf diese Ordnung, fort auf die Gewohnheiten, wohlhergebrachte Gebräuche und Vereinbarungen der Guts-Herrn mit ihren Eigenhörigen das Augenmerk hauptsächlich zu richten.

Was für Entscheidung der vorkommenden Rechts-Sachen zu beobachten. Siehe den Beschluß dieser Ordnung.

§. 4.



## §. 4.

Daß es bey den hergebrachten Pflichten und Prästationen sein Bewenden haben solle. Siehe §. 1. & 2. T. 4. P. 2. & §. 7. T. 4. P. 2.

Da aber die Pflichten und Abgaben der Eigenbehörigen nicht einerley, sondern dem Herbringen, oder der Vereinbarung nach, an sich unterschiedlich sind; so hat es auch dabey, was ein jeder besitzt, und erwieslich hergebracht hat, oder zwischen Guts-Herren, und Eigenbehörigen vereinbaret worden, oder noch vereinbaret werden wird, zwar sein Bewenden;

## §. 5.

Wie die Gewinnbriefe einzusichten sind, damit sie zum Beweis der Pflichten, und jährlichen Prästationen dienen können. Siehe §. 2. T. 5. P. 2.

Damit gleichwohl ins Künftige wegen des Beweißthums keine Zerungen und Streitigkeiten entstehen mögen; so haben die Guts-Herren hinfüro die Pflichten und jährliche Prästationen ihrer Eigenbehörigen denen Gewinn-Briefen deutlich und Stück-weise einverleiben, dieselben in Duplo ausfertigen, und von denen Eigenbehörigen, oder wann die Schreibens unersfahren, an deren Statt durch einen Notarium in der Eigenbehörigen, und zweyer Zeugen Gegenwart mit unterschreiben, sodann das Duplum denen Eigenbehörigen einhändigen zu lassen, und sich selbst bezzumessen, wann sie dieses unterlassen, und ihnen dadurch nachgehends der Beweiß abgeheth, oder beschwerlicher gemacht wird.

## Zweyter Titel.

## Von denen Ursachen, woraus die Leibeigenschaft entsteht.

## §. 1.

Ursprung u. Ursachen der Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft entstehet aus verschiedenen Ursachen, und entweder aus der Geburt, oder aus Heyrathen, oder aus freywilliger Eigengebung, oder aus Vertauschung, Verschenkung, Kauf, und Verkauf, oder aus Verjährung, oder aus Urtheil und Recht.

## §. 2.

Von der Geburt entstehet die Leibeigenschaft,

Wer also von Leibeigenen Eltern gebohren, der ist demjenigen Leibeigen, dem die Eltern eigen sind.

## §. 3.

Wann auch nur die Mutter Leibeigen.

Weiter ist einer der Geburt nach Leibeigen, oder ein Eigenbehöriger, der von einer Leibeigenen Mutter gebohren wird, wann schon der Mann und Vater freyen Standes wäre.

## §. 4.

Sowohl Eheliche, siehe §. 4. T. 8. P. 2.

Wären aber die Eheleute zwar beyde, jedoch unterschiedlicher Herren Leibeigene; so sind die Kinder dem Guts-Herrn der Mutter Leibeigen.

§. 5.

## §. 5.

Wann auch eine Leibeigene Weibsperson ausser der Ehe Kinder zeuget, so folgen dieselbe gleichfalls dem Stand der Mutter, und sind Leibeigen, es wäre dann die Mutter zur Zeit der Empfängniß, oder in der mittleren Zeit freyen Standes gewesen, auf welchen Fall das Kind nicht für eigen, sondern als frey gebohren zu halten ist.

## §. 6.

Wann hingegen ein Weibsbild freyen Standes mit einem Eigenhörigen in, oder ausser der Ehe Kinder zeuget, so sind dieselbe nicht Leibeigen, sondern frey, weil auch in diesem Fall die Kinder dem Stand und der Condition der Mutter folgen.

## §. 7.

Wann eine freye Mannsperson sich auf ein eigenbehöriges Gut, Erbe, oder Kotten mit dem Auerben oder der Auerbinne verheyrathet, und von dem Gutsherrn zur Gewinnung zugelassen wird, oder auch nur der Gutsherr die gehyrathete auf dem Erbe wohnen, und denenselben sich die jährliche Pächte und übrige Praxtanda drey Jahr nacheinander entrichten läset; so ist eine solche Person sowohl auf den ersten, als zweyten Fall, ohne weitere Eigengebung und Renantiation auf seinen freyen Stand sofort Leibeigen, und beynebens auf den zweyten Fall dem Guts-Herrn ein billiges Gewinn-Geld zu entrichten schuldig;

## §. 8.

Ist aber die Person, welche auf das Erbe kommet, einem andern mit Leibeigenthum zugethan, so muß dieselbe sich zuvor freykaufen, und die darüber erhaltene Bescheinigung dem neuen Guts-Herrn einliefern.

## §. 9.

Die, so freyen Standes sind, und ein vorhin mit eigenbehörigen Leuten befezet gewesenes, oder auch ein anderes Erbe nach Eigenthums-Recht annehmen und gewinnen, begeben sich dadurch freywillig und ipso facto in die Leibeigenschaft, mithin versteht sich von selbst, daß sie mit ihren zukünftigen Kindern dem Guts-Herrn, welchem das Gut oder Erbe zugehöret, Leibeigen werden; jedoch soll von freyen Standes Eheleuten keiner ohne seines Ehegattens Willen, und wenn nicht Mann und Frau zugleich den Leibeigenthum annehmen, sich eigen zu geben mächtig, sondern dieses, wenn es geschähe, Null und nichtig, und von keiner Wirkung seyn.

## §. 10.

Die vor der Begebung in den Eigenthum gebohrenen Kinder aber bleiben freyen Standes, wann sie auch von denen Eltern mit eigen gegeben würden; es wäre dann, daß dieselbe, wann sie großjährig sind, darinn Eltern unanthatig gewil-

Als uneheliche Kinder folgen die Condition nicht allein einer leibeigenen Mutter,

sondern auch, wann die Mutter freyen Standes ist.

Wie, und in welchen Umständen die Leibeigenschaft aus der Verheyrathung entsteht. Siehe §. 1. Tit. 6. h. p.

Siehe §. 1. Tit. 5. in fin. P. 2.

Siehe §. 3. Tit. 4. h. Part. §. 3. Tit. 2. P. 4.

Freyen Standes Personen werden Leibeigen, sobald sie ein Erbe nach Eigentumsrecht annehmen und gewinnen. Siehe §. 1. & 2. Tit. 1. P. 2.

Von Ehegatten; die freyen Standes sind, kann der eine ohne des andern Willen sich nicht eigen geben.

Siehe §. 7. Tit. 7. h. gewilliget, oder nach erreichter Großjährigkeit die von den Eltern geschehene  
 Par. §. 10. Tit. 7. P. 3. Eigengedung ausdrücklich gutgeheissen, und bestätiget hätten.

## §. 11.

Verwechslung der  
 Leibeigenschaft durch  
 Ehenung, Tausch,  
 Kauf, und Verkauf.  
 Siehe §. 3. Tit. 3. P. 4.

Wann einer sein eigenbehöriges Gut, oder Erbe vertauschet, verschenket,  
 veräußert, oder auf eine andere gültige Art einem andern eigenthümlich  
 übertraget; so treten die dazu gehörige Leibeigene aus dem Eigenthum ihres  
 vorigen Herrn in die Leibeigenschaft des neuen Guts, Herrn, und werden  
 demselben eigen.

## §. 12.

Leibeigenschaft, die  
 aus der Verjähr- und  
 eigenen Verhaltung  
 entsteht. Siehe das  
 Oppositum §. 1. 2. &  
 4. Tit. 2. P. 4.

Wann einer sich dreysig Jahr lang als ein Eigenbehöriger verhalten,  
 und die Pflichten eines Leibeigenen, als zum Exempel: den Zwang, Dienst,  
 oder dergleichen etwas ohne Widerspruch verrichtet, oder zum Studiren,  
 Erlernung eines Handwerks, oder Verweisung ausserhalb Landes die Guts-  
 herrliche Erlaubniß gebetten und erhalten hat; so ist zu muthmaßen, daß  
 solches aus keiner andern Ursache, als der Leibeigenschaft halber geschehen  
 sey, mithin ein solcher für Leibeigen zu halten.

## §. 13.

Die Leibeigenschaft  
 entsteht auch aus ei-  
 ner Rechtskräftigen  
 Urtheil.

Und endlich ist auch derjenige Leibeigen, welcher durch eine in die Rechts-  
 Kraft erwachsene Urtheil dafür erklärt ist.

## Dritter Titel.

Von dem Leibeigenthums-Herrn, und dessen Obliegenheit  
 in Ansehung des Eigenbehörigen.

## §. 1.

Wirkliche Besitzer  
 eines eigenbehörigen  
 Guts oder Hauses,

Nicht allein der Herr und Eigenthümer eines eigenbehörigen Guts, son-  
 dern auch derjenige, welcher ein solches Gut, Erbe, oder Kotten, für  
 sich selbst, und als eigenthümlich besitzt, ist auch Besitzer des Leibeigen-  
 thums-herrlichen Rechts, und dafür zu erkennen, wann schon über das  
 Dominium Rechtsstreit obhanden wäre.

## §. 2.

Wie auch die, welchen  
 der Besitz salvo Peti-  
 torio zuerkannt wird,  
 werden in Ausübung  
 der Leibeigenthums-  
 herrlichen Rechten de-  
 ren wahren Leibeig-  
 eren gleich geachtet.

Wäre aber sowohl der Besitz, als das Dominium streitig; so ist und  
 bleibet derjenige, welchem der Besitz des eigenbehörigen Guts zuerkannt wird,  
 Leib- und Eigenthums-Herr, bis daran in Petitorio anders geurtheilet  
 worden.

## §. 3.

Mehrere ein eigen-  
 behöriges Gut in Ge-  
 meinschaft habende  
 Guts- und Leibeigen-  
 thums-Herrn werden

Wann ein eigenbehöriges Erbe unter mehreren Guts-Herrn in Gemein-  
 schaft stehet, und diese ihr Recht einem von ihnen gegen billige Erfatz-  
 tung nicht überlassen wollen, gehöret zwar denen sämtlichen Interessirten  
 das

das Eigenthum, sie werden aber nur für Einen Guts-Herrn gehalten, und in Ansehung der Eigenbehörigen, und können die Pflicht und Schuldigkeit der Eigenbehörigen nicht vermehren, sondern müssen unter sich über Auf- und Freylassung, Gewinn, Sterbfälle, Dienste, und übrige Praestanda ohne Beschwerung des Eigenbehörigen sich vergleichen, oder es auf die gerichtliche Entscheidung ankommen lassen. §. 18. Tit. 7. P. 2.

## §. 4.

Lehenmänner, Erbbeständer oder Emphyteuta, und andere dergleichen, die nicht allein den Besitz und Genuß, sondern auch das utile Dominium haben, werden in Ausübung der Gutsherrlichen Rechten denen Eigenthums-Herren gleich gehalten. Domini utiles werden älter in Ausübung der Guts- herrlichen Rechten mit den Eigenthumsherren verglichen. Siehe aber §. 7. Tit. 5. P. 2.

## §. 5.

Diesjenigen aber, welche in einem eigenbehörigen Gut oder Erbe gerichtliche, oder auch von ihrem Schuldner freywillige Immission erlanget, oder sonst nur allein den bloßen Nießbrauch davon haben, weilen sie keine Guts-Herren sind, und auch nicht für sich selbst, sondern Namens anderen das Gut oder Erbe besitzen, können sich der Auf- und Freylassung, und anderer dem Eigenthums-Herrn allein zuständigen Befugnissen und Rechten über eigenbehörige Güter und Leute nicht anmaßen. Immissi, und bloße Usufructuarii müssen sich der Ausübung Rechten mit den Eigenthums-herrlichen Rechte enthalten.

## §. 6.

Weil jedoch die, welchen der erhaltenen Immission, oder anderer Utsachen halber der Nießbrauch gebühret, auch von Gewinn, Sterbfall und Frey-Briefen den Anschlag zu genießen haben; so muß der Guts-Herr auf sich begebenden Fällen den Anschlag längst innerhalb drey Monat von Zeit der geschehenen Requisition des Immissi oder Usufructuarii bestimmen: und wann er dieses unterlasse; soll auf geziemendes Anrufen die Bestimmung nach Maßgab des 3ten und 4ten Sphi Tit. 5. Parc. 2. gerichtlich geschehen. Jedoch haben sie von Gewinn, Sterbfällen und Frey-Briefen den Anschlag zu genießen, welcher gutscherrlich, oder auch allenfalls gerichtlich bestimmtes wird.

## §. 7.

Wann auch einer von einem Hofe oder Erbe nur die Pacht einzunehmen, oder sonst allein einen gewissen Genuß, ein anderer aber die Auf- und Freylassung, Dienste, und andere Eigenthums-herrliche Jura hergebracht hätte; so ist nicht jener, sondern dieser als Leibeigenthums-Herr zu halten und anzusehen. Kennzeichen der Leibeigenthums-herrschaft aus denen hergebrachten Pflichten und Prästationen.

## §. 8.

Die Guts-Herren müssen ihre Eigenbehörige nicht unbescheiden, grausam, oder allzubart und streng, sondern christ- und menschlich tractiren, denenelben auch, wo es nöthig, Hülff und Vorschub leisten, und zu ihrem Wohlstand, Aufnahm und Erhaltung beförderlich seyn. Obliegenheit der Guts-Herren gegen ihre Eigenbehörigen. Siehe §. 6. Tit. 4. P. 2. §. 3. & 4. Tit. 2. P. 3. & §. 5. Tit. 5. P. 4.

Dier:

## Vierter Titel.

## Von der Obliegenheit, und Personal-Pflicht, des Eigenbehörigen in Ansehung des Guts-Herrn.

## §. 1.

Die Personal-Pflicht und Obliegenheit der Eigenhörigen besteht in Thun und Lassen. Siehe die folg. §phos. Ein Eigenbehöriger muß seinem Guts-Herrn treu, hold, und gewärtig, auch in billigen Dingen, und in soweit ihm über seine hergebrachte Pflichten nichts zugemuthet wird, willfährig, und gehorsam seyn.

## §. 2.

Siehe §. 1. Tit. seq. & §. 2. Tit. 1. P. 3. Er muß seinem Leib-Herrn gebührliche Ehr erzeigen, dessen Beste befördern, und all dasjenige, was seiner Ehr, Würde, und Nutzen mittel- oder unmittelbar zum Nachtheil gereichen kann, unterlassen und vermeiden.

## §. 3.

Siehe §. 8. Tit. 2. h.p. So lange er von dem Leibeigenthum nicht entlassen, kann derselbe sich keinem andern eigen geben; Er darf eigenmächtig nicht austreten: und ohne Vorwissen des Guts-Herrn sich nicht ausserhalb Landes begeben; vielweniger aber der Wehrfester oder wirkliche Inhaber des eigenbehörigen Guts solches ohne gütsherliche Bewilligung verlassen, oder sich dessen abthun, und die Leibzucht beziehen.

## §. 4.

Wann, und auf welche Weise die Eltern be-  
traut sind, ihren Kin-  
dern ein Handwerk,  
oder andere Wissens-  
schaften lernen zu las-  
sen. Siehe §. 5. Tit. 1.  
P. 4. Wären jedoch auf einem eigenbehörigen Hof oder Erbe mehrere Kinder, als zum Ackerbau vonnöthen; so bleibet denen Eltern unbenommen, die entbehrliehen von sich zu thun, und bey andern zur Arbeit zu verdingen, denenselben auch, jedoch nicht anders, als mit Vorwissen des Guts-Herrn ein Handwerk oder andere Wissenschaften inn- oder ausserhalb Landes lernen zu lassen: und sollen die Guts-Herrn ohne erhebliche Ursache daran nicht allein nicht hinderlich seyn, sondern auch dafür sorgen, daß denen Geschwistern, welche dem Auerben oder Wehrfesten nur zur Last, und anderswo ihre Kost zu verdienen im Stande sind, kein Aufenthalt auf dem Erbe verstatet werde.

## §. 5.

Von dem Zwang-  
Dienst. Siehe §. 12.  
Tit. 2. h.p. Dann müssen auch der Eigenbehörigen Kinder nach erreichtem dienstfähigen Alter bey ihren Guts-Herrn den Zwang-Dienst verrichten, und ein halb Jahr (es wäre dann, daß der Guts-Herr einen längeren, oder der Eigenhörige einen kürzeren, oder gar keinen Zwang-Dienst hergebracht zu seyn, beweisen könnte) ohne Lohn für die Kost dienen; jedoch muß der Aufbott zum Zwang-Dienst, wann die Kinder bey andern wirklich dienen, zu rechter edictmäßigen Mieth-Zeit geschehen.

## §. 6.

## §. 6.

Jene eigenhörige Kinder aber, welche mit Vorwissen der Guts-Herrn in der Lehr und Erlernung eines Handwerks, oder anderen Wissenschaften wirklich begriffen sind, werden von dieser Personal-Dienstleistung ausgenommen: und ist denenselben, wann der Guts-Herr sie völlig nicht übersehen wollte, den Zwang, Dienst mit Gelde nach dem Anschlag, was verbundene Knechte oder Mägde an Lohn verdienen können, abzukaufen erlaubt.

Wann, und auf welche Art die Kinder von dieser Personal-Pflichte ausgenommen sind. Siehe §. 5. Tit. 1. P. 4.

## §. 7.

Ueberhaupt müssen die Eigenbehörige sowohl alle hergebrachte, oder bedungene Personal-Pflichten gehorfamlich erfüllen, als auch der übrigen Prästationen halber ihren Guts- und Eigenthums-Herrn gebührligen Abtrag thun, und es daran nicht ermangeln lassen.

Von Erfüllung der Pflichten und Prästationen der Eigenhörigen. Siehe §. 4. Tit. seq.

## Fünfter Titel.

## Von der Guts herrlichen Gewalt über die Person des Eigenbehörigen.

## §. 1.

Sollte ein Eigenbehöriger der aufhabenden Pflicht in Erzeigung geziemender Ehrerbietung, welche er seinem Guts-Herrn schuldig ist, nicht nachkommen, sondern gegen denselben oder die Seinigen sich mit unanständigen Gebärden, Worten, oder Werken ungeziemend aufführen, oder halsstarrig und widerspenstig bezeigen; so gebühret dem beleidigten Guts-Herrn, wann er schon keine Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit hat, eine mäßige Correction und Züchtigung: mithin kann derselbe seinen Eigenbehörigen nach Maß des Verbrechens entweder auf einige Stunden in den Spanischen Mantel, oder auch auf 24 Stunden in einer Kammer auf Wasser und Brod einschließen, obsonst demselben eine andere gelinde Strafe empfinden lassen: und wann deswegen der Guts-Herr von seinem Eigenbehörigen fiscaliter denuntiiert, oder durch eine Injurien-Klage gerichtlich belanget werden sollte; soll die Obrigkeit dem Anbringen nicht anders Gehör geben, als wann bey der Correction, die Mäßigung merklich überschritten zu seyn, befunden würde.

Dem Guts-Herrn gebühret eine mäßige Correction und Züchtigung der unehorsamen und Pflichten vergessenen Eigenhörigen. Siehe §. 1. & 2. Tit. praec.

Und hat auch deswegen keine Fiscal- oder Injurien-Klage statt, es wäre dann bey der Correction die Mäßigkeit merklich überschritten. Siehe §. 8. Tit. 3. h. p.

## §. 2.

Es kann aber der Guts-Herr seine Eigenbehörige mit keiner Geld-, Kerker-, oder Leib-, Strafe belegen; sondern, wann das Verbrechen eine solche Strafe verdient hätte, muß derselbe es der Obrigkeit zur geziemenden Bestrafung anzeigen lassen: es wäre dann, daß er selbst Jurisdiction, und als Gerichts-Herr zu der Bestrafung Macht hätte.

Guts-Herrn, die keine Jurisdiction haben, können ihre Eigenhörige mit keiner Geld-, Kerker-, oder Leib-, Strafe belegen. Siehe jedoch §. 2. & 3. Tit. 7. P. 3.

D

§. 3.

## §. 3.

Guts herrliche Befugnis die ausgetretene Eigenhörige überall zu verfolgen und zu hindern. Siehe §. 3. Tit. 3. & §. 2. Tit. 3. P. 4.

Es stehet auch denen Guts-Herren frey, die ausgetretenen oder entwichenen Leibeigenen überall zu verfolgen, zu vindiciren, und anhalten zu lassen; und soll ihnen dazu, wann sich die Ausgetretenen innerhalb Landes aufhalten, eines jeden Orts Obrigkeit hülfliche Hand bieten.

## §. 4.

Von der Gewalt der Guts-Herren wider ihre Eigenhörige, rückständiger Dächten und übriger Prestationen halber die Execution selbst übernehmen zu lassen, auch von der Art und Weise, wie solches geschehen soll. Siehe §. 2. Tit. 6. P. 3. & §. 1. Tit. 5. P. 4.

Wann sich der Eigenhörige in Leistung schuldiger Dienste saumselig oder weigerlich hält, oder seine Korn- und Geld-Pacht, bedungene Gewinne oder Auffahrts-Gelder, und übrige Prestanda zu gebührender Zeit nicht abführet, und die Prestanda keinem Zweifel unterworfen, sondern unstreitig sind; hat der Guts-Herr Macht und Gewalt, gegen den Saumseligen oder Widerspenstigen ohne Zuziehung des Richters mit der Execution zu verfahren, denselben pfänden, und respectivè nach Betrag des Rückstandes die Pfände, oder auch seine Kornfrüchte aufm Lande ästimiren, und nach von der Kanzel geschehener Verkündigung, und mit Bestimmung des Tags und der Stunde, wann, auch des Orts, wo die Distraction geschehen soll, öffentlich und dem Meistbietenden, jedoch innerhalb Landes und auf dem Erbe, oder an einem andern bequemen Ort verkaufen, oder, wann sie wirklich eingefahren wären, auf Kosten des Eigenhörigen, adressiren, und hinweg nehmen zu lassen.

## Sechster Titel.

## Von Ehe-Verlöbnißen und Heyrathen.

## §. 1.

Die Anerken und Anerbinnen müssen sich mit Bewilligung der Guts herrn beirathen.

Eigenhörige Kinder und Anerben, welche auf ein eigenbehöriges Gut oder Erbe succediren wollen, müssen nicht ohne Vorwissen und Bewilligung der Guts-Herren sich verheyrathen, wann sie auch das Erbe wirklich gewonnen, und beweiinkaufet hätten.

## §. 2.

Jedoch soll die Heyraths-Freyheit nicht zu viel eingeschränket werden.

Jedoch sollen die Guts-Herren die Heyraths-Freyheit nicht zu viel, viel weniger die Eigenhörigen auf Eine Person einschränken; sondern unter denen, welche dem Erbe vorzustehen fähig und im Stande sind, ihnen die freye Wahl gestatten.

## §. 3.

Der Guts herr soll in Zeit von 3 Wochen sich auf die vorgeschlagene Heyrath erklären, und allenfalls in diesem und andern unten benannten Fällen das Arbitrium Judicis plac haben. Siehe §. 4. Tit. 5. P. 2. & §. 6. Tit. 1. P. 4.

Und, wann der Anerbe oder die Anerbin eine solche Person, um sich damit zu verhehlichen, dem Guts-Herrn in Vorschlag bringet, soll der Guts-Herr sich in Zeit von drey Wochen darauf erklären, und ohne erhebliche Ursach die Bewilligung (welche sonst durch summarische Erkenntnis von der Obrigkeit ersetzt werden mag) nicht verweigern.

## §. 4.

## §. 4.

Wann aber die vorgeschlagene Person an sich oder in ihrer Ausführung untauglich, oder dem Erbe mit vorzustehen, unfähig wäre, oder wann der Anerb, oder die Anebinn, ohne zuvor wegen Gewinn und Sterbfall mit dem Guts, Herrn Nichtigkeit zu machen, oder auch so nahe in dem Geblüte heyrathen wollte, daß Er oder Sie darüber mit vielen Kosten Dispensation nachsuchen müßte; so ist aus diesen und andern in dem 5ten §. Tit. 9. Part. 2. enthaltenen Ursachen der Guts, Herr nicht schuldig, in die vorgeschlagene Heyrath zu willigen.

## §. 5.

Würde nun ein Anerb oder eine Anebinn entweder ohne Vorwissen des Guts, Herrn, oder ohne dessen Bewilligung, wann er dieselbe zu verweigern rechtmäßige Ursach hat, zum Ehestand schreiten; so ist zwar die Ehe deswegen nicht ungültig, jedoch auch der Guts, Herr die unbewilligte Heyrath genehm zu halten, und die Eheleute auf das Erbe kommen zu lassen, oder darauf zu dulden, nicht verbunden: sondern dieselben nach gescheneher Erstattung der Gewinn, oder Auffahrts, Gelder, wann solche wirklich bezahlet wären, mit einer dem Anerben oder der Anebinn nach Gelegenheit der Stätte zuzulegenden Aussteuer davon gänzlich abzuweisen, befugt.

## §. 6.

Hätte aber der Anerb, oder die Anebinn ohne Vorwissen und Belieben des Guts, Herrn sich nur in ein Ehe, Verlöbniß eingelassen; so ist die geschene Verheißung ungültig und kraftlos, mithin der, oder die, zu Erfüllung des Versprechens nicht schuldig, noch anzuhalten.

## Siebenter Titel.

## Von Testamenten und Vormundschaften.

## §. 1.

Eigenbehörige können, so lange sie Leibeigen sind, kein Testament machen, noch durch eine andere letzte Willens, Verordnung über das erworbene Vermögen disponiren.

Testamenten und letzte Willens, Verordnungen der Eigenhörigen sind Null- und nichtig. Siehe §. 1. Tit. 4. P. 3.

## §. 2.

Sobald aber ein Eigenbehöriger der Leibeigenschaft von seinem Leib, und Eigenthums, Herrn entlassen wird, hat derselbe Macht und Gewalt, gleich andern freyen Standes Personen, über sein Haab und Gut testaments, oder auf eine andere gültige Weise zu verordnen, und damit nach seinem Wohlgefallen zu schalten und zu walten, er möge solches vor oder nach der geschenehen Freylassung erworben haben.

Die Freygelassene können aber über ihr Vermögen nach Wohlgefallen verordnen. Siehe jedoch §. 2. Tit. 3. P. 4.

## §. 3.

## §. 3.

Testamenten und letzte Willens-Verordnungen der Eigenbehörigen sind, und bleiben unguiltig, wann schon dieselbe nachgehends freygelassen werden.

Hätte jedoch ein freygelassener Eigenbehöriger schon bey wärender Leibes-eigenschaft und vor der Freylassung eine testamentarische oder andere letzte Willens-Verordnung gemacht; so ist und bleibt dieselbe Null- und nichtig, und fällt alsdann dessen Verlassenschaft, wann er darüber nach der Hand von neuem nicht testiret oder disponiret hätte, auf die nächsten Verwandten, und ab intestato succedirende Erben.

## §. 4.

Eigenbehörige können und sollen freyen Standes, Personen sowohl ex Testamento als ab Intestato succediren.

Obgleich die Eigenbehörige, wie oben gesagt ist, selbst keine Testamenten und letzte Willens-Verordnungen zu machen befugt sind; so können sie doch von andern freyen Personen zu Erben benennet und eingesetzt werden; auch sollen dieselben ihren freyen Anverwandten, so ab intestato versterben, nach Ordnung der gemeinen Rechten, überall succediren, und in so weit denen Personen freyen Standes durchaus gleich geachtet werden.

## §. 5.

Von der Vormundschaft der leztlebenden von leibeigenen Eltern.

Die Leztlebende von leibeigenen Eltern sind, so lange sie nicht zur zweyten Ehe scheitern, natürliche Vormünder über ihre minderjährigen Kinder, und, wann die Eltern beyde verstorben, und keine Vormünder angeordnet wären, müssen die Guts-Herren selbst für die Erziehung der Kinder sowohl, als auch für die gute Administration der Stette sorgen.

Siehe §. 4. Tit. 9. P. 2.

## §. 6.

Von Anordnung der Vormünder, wann der, oder die leztlebende leibeigener Eltern sich wieder verheyrathet.

Würden aber die Leztlebende sich wieder verheyrathen, und deswegen, oder aus andern Ursachen, die minderjährigen Kinder eines Vormundes benöthiget seyn; so soll dazu von denen Guts-Herren einer von denen nächsten Verwandten, in deren Ermangelung aber, oder, wann dieselbe in anderer Guts-Herren Leibeigenthum stünden, obsonst aus anderen Ursachen dazu füglich nicht genommen werden könnten, ein anderer, welchen sie am tauglichsten finden, in Vorschlag gebracht, und von des Orts Richteren angeordnet und beediget werden: und hat der angeordnete Vormund zu beobachten, was sich dieser Ordnung und denen Rechten nach gebühret.

## §. 7.

Von Anordnung der Vormundschaft und Bestimmung des kindlichen Pflichten Theils wann freyen Standes Eheleute den Leibeigenthum annehmen, und die Kinder sich nicht mit eigen geben. Siehe §. 9. Tit. 2. h. p. §. 10. Tit. 7. P. 3.

Dann müssen auch die Eltern, welche freyen Standes, und sich in den Eigenthum zu begeben, Willens sind, vor Annehmung der Leibeigenschaft, ihren Kindern, die sich nicht mit Eigen geben, Vormünder anordnen lassen, und den kindlichen Pflichten-Theil assigniren: und sollen die Eltern davon zwar, wann, und so lange sie denen Kindern den nöthigen Unterhalt geben, den Genuß behalten, sonst aber den assignirten Pflichten-Theil der angeordneten Vormundschaft überliefern.

Münster.

# Münsterscher Eigenthums-Ordnung

## Zwenter Theil.

Von dem Rechte der Guts-Herren und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter.

### Erster Titel.

Von eigenbehörigen Gütern und Pertinentien insgemein.

#### §. 1.

Ein eigenbehöriges Gut oder Erbe wird nicht von sich, und als wann diese Eigenschaft dem Erbe selbst anleblig wäre, sondern von der Qualität der inhabenden Bauers-Leute, und von der Art und Weise, wie solches denenelben von dem Guts-Herrn eingethan worden, also benamset.

Wann, und woher ein Hof, Erbe oder Kotten ein eigenbehöriges Gut genennet werde hoc & seq. §pho. Siehe §. 7. Tit. 2. P. 1.

#### §. 2.

Denn gleichwie dem Guts-Herrn frey stehet, seinen Hof, Kotten, oder Erbe, wenn schon darauf für und für eigenbehörige Coloni gewesen, nach ausgestorbenem Geblüte Standes-freyen Personen ohne Leibeigenthum Pacht- und Heur- oder auf eine andere Weise wieder in Bestand und Besding zu geben, und hingegen ein freyes Gut oder Erbe einem seiner Eigenbehörigen oder auch freyen Leuten, die sich eigen geben, nach Eigenthums-Recht unter, und einzuthun: also werden auch nur jene Höfe, Erbe, und Kotten, eigenbehörige Güter genennet, welche mit eigenbehörigen Leuten nach Eigenthums-Recht wirklich besetzt sind.

#### §. 3.

Alle Aecker, Gärten, Ländereyen, Wiesen, Weiden, Holz-Gewächs, Fischereyen, und Gerechtigkeiten, welche ein Eigenbehöriger und wirklicher Inhaber des Praedii in Besiz und Genusse hat, sind so lange für Zubehörungen des Praedii zu halten, bis daran das Gegentheil klar und deutlich bewiesen wird.

Rechtliche Antheilung von den Zubehörungen eines Praedii, und woher dieselbe entsteht. Siehe in casu simili §. 9. Tit. 8. P. 2.

#### §. 4.

Hätte jedoch der Eigenbehörige von solchen Gründen und Pertinentien ein und anderes Stück selbst erweislich angekauft, oder auf eine andere Art rechtmäßig erworben; so gehöret solches ihm, und nicht ehender als nach seinem Absterben pro rata des Sterbefalls mithin ganz oder zum Theil zu dem Erbe; wann es vorhin, wie denen Acquirenten frey stehet, nicht wieder veräußert worden.

Von der Natur und Essenshalt der Pertinentien, welche der Eigenbehörige selbst zu seinem Erbe acquiriret hat Siehe §. 6. Tit. 3. & §. 7. Tit. 5. P. 3. §. 1. 2. & 3. Tit. 8. P. 2.

¶

§. 5.

## §. 5.

Unter die Pertinentien gehört auch dasjenige, was einem Erbe per Alluvionem, oder durch Theilung gemeiner Marken und Gründen, obsonsten aus einem andern dem Erbe anklebenden Rechte hinzukommt, gehört zum Erbe, und Rechte hinzu kommt, unter dessen Pertinentien.  
Siehe §. 1. Tit. seq.

## Zweyter Titel.

## Von dem Genuß und Gebrauch der Güteren.

## §. 1.

Der Eigenbehörige Ein Eigenbehöriger hat von dem unterhabenden Gut oder Hofe den Erbnießbrauch nach Eigenthums-Recht, und muß der Guts-Herr alles und jedes, was sowohl von Alters her dazu gehörig gewesen, als auch nach Maßgab des 5ten Sphi nächstvorigen Titels weiter hinzu kommt, unerrückt und ungeschmälert dabey lassen.

## §. 2.

Sowohl Naturales, Diesem zufolge dann genießet der Eigenbehörige von seinem Hofe oder als Industriales, Erbe, und sämtlichen dazu gehörigen Pertinentzien alle Früchten und Nutzbarkeiten, die durch Fleiß und Arbeit, oder auch von der Natur selbst hervor gebracht werden.  
Siehe jedoch §. 2. & 3. Tit. seq.

## §. 3.

Von der Art und Weise des Nießbrauchs, und wirtschaftlichen Administration der eigenbehörigen Güteren. Siehe §. 2. Tit. 4. P. 4.  
Die Eigenbehörige müssen denen Erben und Höfen wohl vorstehen, die dazu gehörige Gerechtigkeiten nicht untergehen, und die Ländereyen nicht wüß liegen lassen; sondern zu rechter Zeit besamen, in Bestellung, und nöthigen Pflügen und Säunen, wie auch die Häuser und Gebäude in einem guten Stande erhalten, und alles, was einem guten Hauswirthte wohl ansehet und gebühret, fleißig verrichten, damit sie die Onera publica sowohl, als auch denen Guts-Herren die jährliche Prastanda entrichten können.

## §. 4.

Alienationes, und Verleugungen sind den Eigenhörigen verboten, und ipso jure null und nichtig. Siehe §. 9. l. Tit. & §. 3. Tit. 6. P. 3.  
Weil aber denenselben nur der Nießbrauch, und nicht das Dominium deren Höfen und Erben zusiehet; so können sie auch davon auf keine Art und Weise etwas veräußern, vertauschen, versetzen, oder verbringen, sondern alles, was hierunter ohne gutsherliche Bewilligung vorgehet, oder vorgegangen seyn möchte, ist ipso Jure null, nichtig, und kraftlos.

## §. 5.

Sie dürfen auch die Erbe und die dazu gehörige Gründe, ohne Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herrn mit keiner Servitut oder Dienstbarkeit beschweren.  
Eben deswegen kann auch ein Eigenbehöriger, weil er kein Dominus ist, das Erbe und die dazu gehörige Gründe, ohne Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herrn mit keiner Servitut oder Dienstbarkeit beschweren, und ist solches, wenn es per Pactum expressum geschehen wäre, null, und nichtig, und sowohl dem Eigenbehörigen selbst, als seinem Gutsheeren unnachtheilig.

## §. 6.

## §. 6.

Wann aber einer auf einen zum Erbe gehörigen Grund eine Servitutum bezüglich hergebracht, und so viele Actus, auch von so langer Zeit öffentlich, und ohne Widerspruch ausgeübet hätte, daß daraus Scientia & Patencia des Guts, Herrn genugsam abzunehmen wäre; so hat es das bey sein Bewenden, was solchenfalls in denen Rechten von der Prescription verordnet ist.

Von Servituten die abaque Pacto bezüglich hergebracht sind, und wie die Actus ad effectum Prescriptionis beschaffen seyn müssen.

## §. 7.

Hingegen kann ein Eigenbehöriger bey seinem Erbe eine Servitutum acquiriren, und ist eben so gut, als wenn sie der Eigenthums, Herr selbst acquiriren hätte.

Die Eigenbehörige können ihren Erben Servitutum auf andere Gründe acquiriren.

## §. 8.

Wann ein Eigenbehöriger auf seinem Hof oder Erbe etwas vornehm verändert werden wollte, wodurch die äußerliche Gestalt der Gründen, oder des Hofes verändert würde, als zum Exempel: Wenn er aus Weiden Wiesen, oder aus Busch, Grund Acker, und Bau Land machen, oder den Raum seines Hof, Platzes erweitern, oder einschränken, oder sein Wohn, Haus versehen wollte; so muß er zuvor seinen Guts, Herrn darum fragen, und dessen Bewilligung einholen: wenn es auch dem Erbe zum kenntlichen Nutzen gereicht.

Wirkfaheliche Veränderungen der äußerlichen Gestalt der Gründen und Höfen sind den Eigenbehörigen nicht erlaubt.

## §. 9.

Endlich darf auch ein Eigenbehöriger ohne Wissen und Willen des Guts, Herrn einen Häusling, Miethmann, oder Einwohner nicht auf sein Erbe nehmen, noch das Erbe anderen überlassen, und in Bestand oder Verding geben; jedoch ist demselben erlaubt, davon ein oder anderes entlegenes Pertinens, welches er selbst füglich nicht versorgen und bestellen kann, anderen auf eine Mist, Saat zu vermieten und zu verheuren. Damit aber die elocirte Pertinenzien nicht verlohren gehen, oder untergeschlagen und versplittert werden können; soll sowohl der Eigenbehörige bey Fünf Reichthaler Strafe, als der Conductor bey Verlust des Mieth, Rechts dem Guts, Herrn von der geschehenen Elocation und Conduction jedesmal Nachricht geben.

Sie dürfen auch ohne Wissen und Willen der Guts, Herren keine Häuslinge, Miethleute oder Einwohner bey sich einnehmen, noch das Erbe anderen in Bestand geben; abgelegene Pertinenzien aber können sie auf eine Mist, Saat an andere verheuren, wann nur der Guts, Herr sowohl von dem Conductore als Leuctore darab benachrichtiget wird. Siehe §. 1. Tit. 2. P. 3.

## Dritter Titel.

## Von Gebrauch- und Nutzung des Gehölzes.

## §. 1.

Das auf einem eigenbehörigen Gut oder Erbe obhandene Gehölz gehört zu dem Erbe und dem Guts, Herrn, wenn es auch von dem Eigenbehörigen oder dessen Vorfahren gepflanzt wäre.

Siehe §. 2. Tit. 1. h. p.

## §. 2.

## §. 2.

Siehe §. 1. & 2. Tit. prec. Jedoch hat der Eigenbehörige darab, gleichwie von denen anderen Partien den Genuß und Erbnieß; Brauch nach Eigenthums; Rechten.

## §. 3.

Von dem Genuße der Mast, und daß es bey desfalligem Herbringen sein Bewenden haben solle. Siehe §. 3. Tit. 3. P. 3. Wo aber hergebracht ist, daß von dem fruchtbaren Eichen- und Büchens-Holze bey Mast; Zeiten der Guts; Herr die ganze oder halbe Mastung, oder einen anderen Theil der Mast zu genießten habe; dabey hat es auch dem Herkommen gemäß sein Bewenden.

## §. 4.

In welchen Fällen der Guts; Herr ein und anderes Stück fruchtbaren Holzes hauen zu lassen, befugt ist. Gleichwie nun der Guts; Herr solches fruchtbare Gehölz zur Verringerung des dem Eigenbehörigen zustehenden Mit; Genußes nach Willkühr zu hauen und zu verwüsten nicht; sondern nur ein; und anderes Stück, wenn das Erbe mit zureichendem Holze versehen bleibet, und es dem Mit; Genuße zu keinem merklichen Schaden gereicht, hauen zu lassen befugt ist;

## §. 5.

Der Eigenbehörige darf aber keinesley Weis; fruchtbares Holz hauen, sondern, wann er dessen bedürftig ist, muß er den Guts; Herrn darum gesiemend besorgen. Siehe §. 13. h. Tit. 4. & §. 3. Tit. 4. P. 4. Also darf noch viel weniger ein Eigenbehöriger, unter welchem Vorwand es auch immer seyn mag, davon seines Erfallens, und ohne Vorwissen des Guts; Herrn etwas zu hauen sich unterseihen, wann auch der Grund dadurch verbessert würde, oder er es zum Besten seines Hofes zu verwenden Vorhabens wäre; sondern, wenn der Eigenbehörige zu Erhaltung der Gehäuden, Hecken und Schlag; Bäumen, oder zur Acker; Gereitschaft, oder einem anderen dem Hofe nützlichen Gebrauch Holz vonnöthen hat, ist er schuldig, solches dem Guts; Herrn (der es solchenfalls doch auch nicht zu verweigern hat) anzuzeigen, und von demselben sich das nöthige Holz anweisen zu lassen.

## §. 6.

Das unzulässiger Weise abgeuene Holz gehört dem Guts; Herrn, und vindiciret er selbst; wo es anzureiffen ist. Der Ankäufer hat wider den Eigenbehörigen keinen Regreß; und soll auch hinfüro niemand von Eigenbehörigen dergleichen Holz ohne schriftliche Guts; Herrliche Erlaubniß ankäufen. Würde aber dennoch ein Eigenbehöriger sich erkühnen, verbotenes Holz aus eigener Macht und ohne gute; herrliche Erlaubniß niederzufällen; so ist das gefällte Holz dem Guts; Herrn verfallen, und dieser berechtigt, solches, wo er es antrifft, zu vindiciren: und soll demjenigen, welcher das Holz ankäufet, oder in Zahlung genommen hat, nicht allein zu seiner Schadloßhaltung wider den Eigenbehörigen kein Regreß zu statten kommen, sondern auch hinfüro Keiner bey Strafe der fiscalischen Ahndung sich unterseihen, von einem Eigenbehörigen Holz, das ihm zu hauen nicht gebühret, ohne zuvor von dem Guts; Herrn erhaltene schriftliche Erlaubniß, anzukäufen, oder sich in Zahlung geben zu lassen.

## §. 7.



ist ihm erlaubt, wenn in einem Gehölze, welches blos zum Schlagholz gewidmet ist, unter dem Aufschlag einige junge Eelgen mit hervor wachsen, diese mit dem Schlagholze, jedoch mit der Bescheidenheit nieder zu hauen, daß, wenn der Hof oder das Erbe sonst mit genugamen Eichenholze nicht versehen, oder einiges vorhin daselbst gestandene abgehauen wäre, hin und wieder einige aufgeschlagene Eelgen stehen bleiben, und zum Anwachs conservirt werden sollen, damit sowohl an dem Bauholze kein Mangel erscheine, als auch die Schlagholz-Büsche im Stande gehalten, und durch den Anwachs und Schatten der vielen Eichen nicht verdorben werden.

## §. 13.

Gleichwie nun denen Eigenbehörigen von ihren Höfen und Erben das erforderliche Holz zu Erhaltung ihrer Wohn- und Neben-Häuser, Hecken, Schlag-Bäumen und Acker-Geräth, auch der Genuß des verbrödeten, und sonst zum Brennen nöthigen Holzes zukommet: also müssen auch die selben darauf, wo es sich schicket, nach Anweisung des Guts-Herrn fleißig pflanzen, und ihre Höfe mit Eichen und Büchen, auch guten Obstbäumen besetzt halten.

Von Pflanzung der Eichen, Büchen, und Obstbäumen.

## Vierter Titel.

## Von den Pflichten, und jährlichen Prästationen der Eigenbehörigen insgemein.

## §. 1.

Siehe §. 1. & 2. Für den Erbnießbrauch ist der Eigenbehörige seinem Guts-Herrn allerhand Pflichten und jährliche Prästationen nach Ziel und Maß, wie solche bedungen, oder hergebracht sind, zu leisten verbunden.

Tit. 1. P. 1.

## §. 2.

Die hergebrachte oder bedungene Pflichten kann der Guts-Herr nicht vermehren, siehe jedoch §. seq. 3. 4. & 7. h. Tit.

Diese Pflichten und Prästationen kann der Guts-Herr nicht vermehren, vielweniger über die hergebrachten oder bedungenen, dem Eigenbehörigen wider seinen Willen neue aufdringen.

## §. 3.

Wann aber einem Hofe oder Erbe ein oder anderes Pertinens, so vorhin haben nicht gewesen, noch auch aus einem dem Erbe anlehnenden Rechte her, rühret, von dem Guts-Herrn beygelegt, und dem Eigenbehörigen zum nützlichen Gebrauch eingethan, mithin auf diese Art das Erbe und dessen Genuß ohne Zuthun des Eigenbehörigen vermehret, und gebessert würde, mag der Guts-Herr nach Betrag und Proportion des vermehrten Genußes auch zwar die jährliche Prästanda verhöhen; jedoch ist der Eigenbehörige ein solches Pertinens wider seinen Willen zu übernehmen, nicht schuldig.

## §. 4.

## §. 4.

Esfern auch ein vor Alters zum Erbe gehörig gewesenes Pertinens davon abgekommen, und deswegen die alte Pacht vergeringert wäre, der Gutsheer aber solches Pertinens recuperiret, und dem Erbe wieder einverleibet hätte; so mag derselbe die vergeringerte Pacht bis auf die alte Prastanda wieder erhöhen.

## §. 5.

Wann hingegen von einem Hofe oder Erbe ein oder anderes fruchtbares Pertinens evinciret würde, oder auf eine andere Weise, jedoch ohne Verschulden des Eigenbehörigen oder dessen Vorfahren davon abkommen mögte; so erfordert auch Recht und Billigkeit, daß alsdann die jährliche Prastanda geringer gesetzt werden: und soll die Verminderung nach Proportion der Pacht geschehen, die sonst vom ganzen Erbe prästiret worden.

Von Verminderung der jährlichen Prastationen, wann ohne Verschulden des Eigenbehörigen oder dessen Vorfahren ein fruchtbares Pertinens von dem Erbe abgekommen wäre.

## §. 6.

Ob nun zwar allerdings billig ist, daß denen Eigenbehörigen, wenn sie durch Krieg, Verwüstung, Hagelschlag, Viehsterben, und andere dergleichen auffällige Begebenheiten, große Unglücksfälle erlitten, einiger Nachlaß an die jährliche Pächte oder Prastationen angebeilte, besonders wenn die Pacht dem Genusse proportionirt, und der Schaden so groß wäre, daß derselbe durch die Fruchtbarkeit der folgenden Jahren nicht leicht wieder eingebracht werden könnte; so wollen Wir jedoch aus bewegenden Ursachen hierunter nichts Gewisses bestimmen und verordnen, sondern sind zu denen Leibeigenthums-Herren des gnädigsten Zutrauens, daß sie selbst in dergleichen Fällen die Billigkeit vor Augen haben, und, wo kein Nachlaß Platz finden mögte, zum wenigsten den Abtrag durch leidentliche Terminen erleichtern, und es auf die allenfalls hiermit vorbehaltene Richterliche Erkenntniß und Entscheidung nicht ankommen lassen werden.

Wann, und welcher gestalt dem Eigenbehörigen wegen erlittenen Unglücksfällen einiger Nachlaß an die jährliche Pächte oder Prastationen billig geöhret. Etliche §. 3. Tit. 2. P. 3.

## §. 7.

Wann das Geblüt ausgestorben, und dadurch das Erb, und Successions-Recht völlig erloschen ist; so siche dem Gutsheern frey, denen neuen Aufkömmlingen neben denen alten Pflichten und Prastationen, neue, oder auch an deren Statt andere vorzuschreiben, und sich mit denen neuen Colonis darüber zu vergleichen.

Etliche §. 2. Tit. 1. h.p.

## Fünfter Titel.

Von Gewinn oder sogenannten Weinkäufen und Auffahrts-Geldern.

## §. 1.

Obchon der Eigenbehörigen Kinder von der Geburt aus, und durch die Fürschung derer Elteren das Erb, und Successions-Recht überkommen;

Die mütterliche Succession erlangen die Ainerben nicht ehender

so

als wann sie das Erbe so kann doch niemand zu der wirklichen Succession gelangen, er habe dann zuvor den Hof oder das Erbe dem allgemeinen alten Gebrauch nach gewonnen und beweietaufet.

## §. 2.

Siehe §. 3. in fin.  
Tit. 4. P. 1.

Ueber die bedungene Gewinn- und Auf-  
fahrts-Gelder, soll dem  
Anerben oder Successi-  
foren ein ordentlicher  
Gewinn-Brief mitge-  
theilet werden. Siehe  
§. 5. Tit. 1. P. 1.

Wann demnach ein Anerb auf Absterben oder auch gutwilligen und mit gutsherrlicher Bewilligung geschehenen Abstand seiner Eltern die Stette wieder annehmen, und sich darauf verheyrathen will; so muß er erst bey dem Eigenthums-Herrn die Gewinn- oder Auffahrts-Gelder für sich und sein künftiges Weib, oder, wenn es die Tochter wäre, für ihren künftigen Ehemann behandeln und bedingen: und was alsdann behandelt und bedungen worden, darüber soll dem Anerben ein ordentlicher und deutlich beschriebener Gewinn-Brief gegen die gewöhnliche Schreibgebühr mitgetheilet werden.

## §. 3.

Was bey Bestimmung  
der Gewinn-Gelder  
zu beobachten.

Bey der Bestimmung des Gewinns oder Weinkaufs soll unter andern 1tens: auf die Kräfte des peculi; 2tens: auf die Größe des Hofes und der Nutzung, und ob das Erbe hoch oder gering in Schätzung stehe; 3tens: auf die Viel- oder Geringheit der jährlichen Pächten; 4tens: auf die Zahl der Kinder, welche neben dem Anerben und Successoren auf dem Hofe sind, und noch ausgesteuert werden müssen; 5tens: auf den nächst-vorigen Anschlag der Gewinn-Gelder, und endlich 6tens: auf die Länge oder Kürze der Zwischenzeit, so von dem einen Gewinn zu dem andern abgelassen, gebührende Rücksicht genommen, und der Anerb in dem Anschlag nicht übernommen werden.

## §. 4.

Wann die Anerben in  
dem Anschlag über-  
nommen werden, soll  
das Arbitrium judicis  
Maß haben.

Geschähe aber doch Letzteres; so mag der Anerb um eine nach fleißiger Erwägung vorgemeldeter Umstände zu verfügende billigmäßige Determination der Gewinn-Geldern das richterliche Amt imploriren, und soll die Sache, wenn zusehender die gütliche Beilegung inter Partes versucht worden, nach geschehener summarischer Untersuchung de Plano entschieden werden.

## §. 5.

Wie es zu halten,  
wann die Eltern für  
ein gewisses Kind das  
Erbe gewonnen, und  
der Anerb vor der  
wirklichen Succession  
mit Tod abgieng.  
hoc & seq. §.

Wann die Eltern selbst für ein gewisses zu der Succession bestimmtes Kind das Erbe gewonnen hätten, und nachgehends sich zutrüge, daß der bestimmte Anerb oder Successor zu der wirklichen Succession nicht, sondern ehender zu sterben käme; so sind die Eltern den bedungenen Weinkauf zu bezahlen, nicht schuldig.

## §. 6.

Wann aber die Zahlung allbereit geschehen wäre, und die Eltern noch ein oder mehr Kinder hätten; muß der Guts-Herr entweder den gezahlten Weinkauf wiedergeben, oder dafür ein anderes von den übrigen Kindern, welches an Statt des verstorbenen succediren soll, gewinnen lassen, und von selbigem keinen neuen Weinkauf fordern.

## §. 7.

## §. 7.

Damit gleichwohl die anticipirten Verdinge der Gewinn- oder Weinkaufs-Geldern keinem zum Nachtheil gereichen; so sollen dieselben nur denen ganz unbeschränkten Eigenthums-Herrn, und wo der Successor das Factum und die Pacta seines Antecessoris zu halten, schuldig ist; denen übrigen aber die Verdinge nicht anders erlaubt seyn, als wann nach erfolgtem Tod, oder Abstand deren Elteren der wirkliche Successions-Fall vorhanden ist. Sollte aber nichts desto weniger hierunter eine Anticipation geschehen seyn, und der Guts-Herr vor der wirklichen Antretung des zu der Succession bestimmten Anerben versterben; soll der Contract null- und nichtig, und der Erb des im mittelst verstorbenen Guts-Herrn die gezahlten Gewinn-Gelder dem Anerben, oder seinen Eltern zu erstatten, schuldig seyn.

Von anticipirten Verdingen der Gewinn- und Weinkaufsgeldern, und wann selbe gültig oder ungültig sind. Siehe §. 4. Tit. 3. P. 1.

## Sechster Titel.

## Von Korn- und Geld-Pacht, auch übrigen Natural-Prästationen.

## §. 1.

Die Geld- und Korn-Pächte sind, wo es nicht anders hergebracht ist, auf den Fest-Tag Jacobi verfallen, und müssen alle Jahr richtig, und zu rechter Zeit, nämlich um Martini, wann kein anderer Zahlungs-Termin bestimmt oder hergebracht ist, unfehlbar bezahlt werden.

Von der Verfall- und Zahlungs-Zeit der Geld- und Korn-Pächten.

## §. 2.

Wäre aber der Eigenbehörige hierinn saumfelig, so hat nicht nur der Guts-Herr (wie oben in dem 1ten Theil Tit. 5. §. 4. schon verordnet ist) Macht und Gewalt wider denselben die Execution und Pfändung vornehmen zu lassen; sondern auch, wann die Zahlung bis nach Lichtmess verschoben würde, alsdenn die Wahl, ob er sich die Kornfrüchten in Naturá liefern, oder in Gelde nach dem sogenannten Kappen-Saat, oder einem anderen des Orts hergebrachten Fuß abführen lassen wolle.

Nach Lichtmess hat der Gutsheer die Wahl, ob er sich die Korn-Pacht in Naturá liefern, oder mit Geld bezahlen lassen wolle.

## §. 3.

Gleichwie die Geld-Pacht in guter, in Unserer Münsterschen Landschafts-Pfenningkammer gültig; und gangbarer Münze bezahlt werden muß, also müssen nicht minder auch die Korn-Pächte in unstrafbaren und wohl gereinigten Kornfrüchten, so gut sie auf dem Erbe wachsen, entrichtet, und abgefunden werden.

Die Geld- und Korn-Pacht muß in gutem Gelde, und unstrafbaren Kornfrüchten entrichtet werden.

## §. 4.

Wann auch die Korn-Pächte und übrigen Naturalien noch so viele Jahre nicht in Naturá, sondern mit Geld abgefunden wären; so machet doch dieses als eine bloß allein von der Nachsicht und dem Willen des Guts-Herrn

Die Kornpächte und übrige Naturalien müssen auf Verlangen der Gutsheeren in Naturá prästiret werden,

G

abhan

maß auch noch so viele abhangende Sache in der Natural-Prästation keine Aenderung, und ist fasten dieselbe mit Geld bezahlt wären nichts desto weniger der Eigenbehörige in Zukunft, und so oft der Guts-Herr Siehe §. 4. & 6. T. seq. darauf bestehet, dergleichen Pächte in Natura zu liefern schuldig.

## §. 5.

Auf wessen Kosten, und wohin die Pächte abgeliefert werden müssen.

Die Pächte müssen auf Kosten der Eigenbehörigen, jedoch mit Vorbehalt dessen, was ein jeder bey der Ablieferung an Kost oder Geld bishero zu genießen gehabt, an den Wohnort des Guts-Herrn, oder wie es der Guts-Herr sonst hergebracht, auch wohin er dieselben bestimmt und assigniret hat, geliefert werden: wenn nur der assignirte Ort von dem sonst gewöhnlichen Orte der Ablieferung um ein Merkliches nicht entfernt ist.

## §. 6.

Wann, und in welcher Maß dem Eigenbehörigen das Fuhrlohn zu vergüten. Siehe §. 13. in fin. Tit. seq.

Wäre aber der zur Ablieferung angewiesene Ort, oder wenn der Eigenbehörige durch Verkauf, Tausch, Erbschaft, oder auf eine andere Weise, einen andern Guts-Herrn bekommt, die Wohnung des neuen Guts-Herrn von dem Orte, wohin sonst die Pächte geliefert worden, so weit entfernt, daß der Bauer einen halben oder ganzen Tag, oder auch einige Tage mehr, wie vorhin, darauf zubringen müste; so soll demselben für einen jeden halben oder ganzen Tag, ein halber oder ganzer Spandienst, oder das Fuhrlohn zu 1. Rthlr. täglich, oder auch allenfalls pro rata des Dienstgeldes vergütet werden.

## Siebenter Titel.

## Von Spann- und Hand-Diensten.

## §. 1.

Von der rechtlichen Muthmaßung in Streit der Dienstleistung. Siehe §. seq. 3.

Die rechtliche Muthmaßung gehet überhaupt dahin, daß ein jeder Eigenbehöriger, wenn er davon ausgenommen zu seyn, nicht beweiset, Dienstpflichtig, und seinem Guts-Herrn entweder mit Pferden, oder, wenn er deren keine hat, noch halten kann, mit Hand- und Leib-Arbeit zu dienen, schuldig seye.

## §. 2.

Ein jeder Eigenbehöriger dient, wie es hergebracht, oder bedungen ist. Siehe §. 4. Tit. 1. P. 1. & §. 1. & 2. Tit. 4. h. P.

Anbelangend die Gattung und Zahl der Dienste, wie auch die Art und Weise der Dienstleistung, weil diese nicht bey allen gleich ist, mithin auch dieserhalb in allen Stücken keine allgemeine Regel vorgeschrieben werden kann; so hat es zuorderst dabey, wie solches ein jeglicher Guts-Herr hergebracht, oder mit seinem Eigenbehörigen sich darüber verglichen hat, sein Bewenden.

## §. 3.

Wer den Beweis zu führen hat, wann der Dienstleistung halber Streit entsteht.

Wenn aber zwischen dem Guts-Herrn und Eigenbehörigen Streit darüber entstünde, und der Guts-Herr mehr denn einen wöchentlichen Dienst, der Eigenbehörige hingegen dazu nicht verpflichtet, sondern weniger hergebracht

zu seyn, präcediren wollte; so hat auf den ersten Fall der Guts-Herr, und auf den zweyten der Eigenbehörige den Beweis zu führen.

## §. 4.

Gleichwie ein Eigenbehöriger die Dienste, welche er in Natura zu leisten schuldig ist, mit Geld nicht bezahlen kann, es wäre dann der Guts-Herr damit zufrieden; also kann auch der Guts-Herr an Statt der Natural-Dienstleistung dem Eigenbehörigen eine Geld-Prästation wider seinen Willen nicht aufdringen.

## §. 5.

Jedoch ist denen Guts-Herren unbenommen, sondern hiemit freygestellt, die Dienste (wenn sie selbst davon keinen nützlichen Gebrauch machen, und auch von denen Eigenbehörigen kein billiges Dienstgeld dafür erhalten können) anderen (wenn nur die Dienstleistung dadurch nicht beschwerlicher gemacht wird) für Geld zu cediren, und zu überlassen.

## §. 6.

Wann auch ein Eigenbehöriger viele Jahre lang keine Dienste in Natura geleistet, sondern Dienst-Geld dafür gegeben hätte; so wird er dadurch der Natural-Dienstleistung keineswegs enthoben, sondern ist und bleibet nach wie vor schuldig, auf Verlangen des Guts-Herrn, die Dienste wieder in Natura zu prästiren, und mag sich dagegen mit keiner Verjährung schützen, als nur auf den Fall, wann der Guts-Herr die Dienste gefordert, der Eigenbehörige aber selbe zu leisten sich geweigert hätte, und von Zeit der geschehenen Weigerung dreyßig Jahre verlossen wären, oder wann der Eigenhörige von undenklichen Zeiten keine Natural-Dienste, sondern nur ein gewisses Dienst-Geld prästiret hätte, welches hernach nicht mehr verhöhet, noch mit der Natural-Dienstleistung abgewechselt werden kann.

## §. 7.

Wann aber von dreyßig Jahren her ein Eigenbehöriger gar keine Dienste, weder auch Dienst-Geld dafür prästiret hätte; so ist derselbe für Dienstfrey zu halten, und weder in Natura zu dienen, noch auch Geld dafür zu geben schuldig.

## §. 8.

Die Eigenbehörige müssen zu Verrichtung der Spann- und Hand-Dienste vorhin, und zwar so früh beordert oder aufgeboten werden, daß sie an Ort und Stelle, wo der Dienst verrichtet werden soll, zu der bestimmten Zeit erscheinen können.

## §. 9.

Wann dieses geschehen, und dennoch der Eigenbehörige ganz ausbleibet, oder mit untauglichen Pferden oder Wagen, wann er besser hat, oder mit wenigeren Pferden, als er zu stellen schuldig ist, oder auch nicht

Zeit, oder mit untauglichen Pferden und Wagen, wann sie andere haben, oder mit wenigern Pferden, als sie zu stellen schuldig, erschiene Dienstpflichtige zu verfahren. Siehe §. 4. I. 5. P. 1.

nicht zu rechter Zeit, sondern um ein Merkliches später, als er beordert worden, sich einfindet; so soll zwar der unterlassenen Pflicht halber wider den Eigenbehörigen keine rüscalische Action Platz haben, jedoch steht es in der Willkühr des Guts-Herrn, auf Kosten der Dienstpflichtigen, an Statt der ausgebliebenen zu spät oder zu wenig gestellten Pferden, andere für Geld zu nehmen, und den Hand-Dienst durch Tagelöhner und Berkleute vollbringen, oder die Dienstpflichtigen nachdienen, und den verabsäumten Dienst auf einen andern Tag verrichten zu lassen.

## §. 10.

Wenn der Dienstpflichtige zum Dienst nicht aufgeboden wird, ist er denjenigen nachzuholen, oder mit Geld zu bezahlen, nicht schuldig.

Dafern aber die (so zu einem wöchentlichen Spann, oder Hand-Dienst, oder nur auf sichere bestimmte Tage zu dienen verpflichtet sind) zu der Dienstleistung in und zu der Zeit, wann sie dienen müssen, nicht gefordert oder be stellt, mithin die Guts-Herrn, und nicht die Eigenbehörige Schuld daran sind daß die Dienste nicht geleistet worden; so kann legt denenselben wider ihren Willen nicht zugemuthet werden, für die verstoffene Zeit die Dienste nachzuholen, oder mit Geld zu bezahlen.

## §. 11.

Die Dienstpflichtige müssen die zum Dienst nötige Bereitschaft und Instrumenten, den, nötige Bereitschaft oder Instrumenten, als Wagen, Karren, Pflüge, wie auch das Futter für die Pferde mitbringen.

Sowohl die Hand-Dienster, als die welche Pferd, oder Spann-Dienste zu leisten schuldig sind, müssen die zu der Verrichtung wozu sie besteller worden, nötige Bereitschaft oder Instrumenten, als Wagen, Karren, Pflüge, Egen, Sichel, Senfen, Schaufel, Arten, Beilen, oder was sonst für Instrumenta zu der bestimmten Feld- oder Haus-Arbeit erfordert werden, wie auch das Futter für die Pferde, wo es anders nicht hergebracht, mitbringen.

## §. 12.

Wie lang der Dienstpflichtige nach Unterschied der Jahreszeit zu dienen schuldig.

Sie müssen auch nach Unterschied der Jahreszeit sich früh genug zum Dienst ein- oder wann sie selbst zu erscheinen verhindert sind, rüchtige und der Arbeit gewachsene Leute für sich stellen, und im Frühling und Sommer von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, sodann im Herbst und Winter von 8 bis 4 Uhr, oder wie es sonst bey jedem Herkommens ist, dienen; jedoch muß ihnen die gewöhnliche Ruh-Stunde gelassen, und auch das Essen (es wäre dann anders hergebracht) gereicht werden.

## §. 13.

Obliegenheit der Dienstpflichtigen, wann sie nicht zu Feld, oder Hausdiensten, sondern über Land zu fahren, bestellet werden.

Wären aber die Eigenbehörigen nicht zu Feld, oder Haus-Diensten, sondern über Land zu fahren bestellet; so müssen sie auf die bestimmte Stund und Tageszeit, es seye Vor- oder Nachmittag, Morgens oder Abends, mit Wagen und Pferden, oder wo es des Guts-Herrn eigenes Fahr-Zug wäre, welches sie bespannen sollen, mit angeschrirrenen Pferden, auch nöthigen Unterhalt für die Fuhrleute und Pferde sich bereit halten, und haben alsdann den sogenannten Fuhr-Schilling, oder was sonst bey dergleichen Fuhrn

Fuhren hergebracht, und gebräuchlich seyn mögte, zu genießen; auch soll der Spann, Dienst, wann sie zwey volle Tage darauf zubringen müßen, ihnen für zwey Dienste angerechnet, und vergütet werden.

Ein Dienst worauf zwey volle Tage zugedracht werden müssen, wird für zwey gerechnet, und veraltet. Siehe §. 6. Tit. prec.

## §. 14.

Hingegen müssen die Guts-Herren, wo die Eigenbehörigen ein- oder anderthalbmal im Jahr die sogenannten langen Fuhren inn- oder außserhalb Landes auf zwey, drey, oder mehr nacheinander folgende Tage, zu thun verbunden wären, den Aufwand für Knecht und Pferde selbst hergeben, wenn nicht der Eigenbehörige sich verpflichtet hätte, oder dem alten Herkommen gemäß schuldig wäre, solche Fuhren auf eigene Kosten zu verrichten.

Von denen sogenannten rund- oder langen Fuhren.

## §. 15.

Wann auch ein Guts-Herr ungemessene Dienste hergebracht, oder bezuhungen hätte, so muß er doch bescheidenlich zu Werke gehn, und dem Eigenbehörigen so viel Zeit lassen, und vergönnen, als zu Bestellung seines eigenen Acker- und Verrichtung übriger Geschäften erfordert wird: und müssen überhaupt die Dienste, wozu die Eigenbehörigen bestellet werden, erträglich, und so beschaffen seyn, daß Menschen und Pferde dadurch nicht zu Grund gerichtet werden.

Von Gebrauch und Mäßigung ungemessener und anderer Diensten.

Siehe §. 8. Tit. 3. P. X.

## §. 16.

Dafern sich auch zutrüge, daß die Eigenbehörigen zu Land- und Kriegs-Fuhren, zugleich aber auch, und auf einen Tag von dem Guts-Herren zum Dienst gefordert würden, und beyden kein Genügen leisten könnten; so haben die Land- und Kriegs-Fuhren den Vorzug, wenn sie auch später bestellet wären: jedoch muß der Eigenbehörige die geschene Bestellung seinem Guts-Herren melden, damit dieser die Ursach des Ausbleibens wisse, und an Statt seiner, einen anderen aufbotten lassen könne.

Land und Kriegs-Fuhren geben vor dem gütsherrlichen Dienst, wann sie auch später bestellet sind.

## §. 17.

Wann ein aufgebotener Eigenbehöriger sich zu gehöriger Zeit zum Dienst darstellt, und ohne seine Schuld unverrichteter Sache wieder abziehen muß, soll der Dienst für verrichtet gehalten, und dem Eigenbehörigen gut gethan werden. Und endlich

Wann der Dienst für verrichtet gehalten wird.

## §. 18.

Eofern ein Eigenbehöriger mehrere Guts-Herren hätte, ist derselbe zwar allen, jedoch nur wechselsweise zu dienen schuldig, oder es müssen die Guts-Herren deshalb eine solche Vereinbarung unter sich treffen, wodurch die Dienst-Pflicht nicht vergrößert, noch beschwerlicher gemacht wird.

Siehe §. 3. Tit. 3. P. X.

## Achter Titel.

Von Sterb- und Erb-Fällen, oder sogenannten  
Vererbtheilungen.

## §. 1.

Von dem Erb- und Successions-Recht, welches der Leib- und Eigenthums-Herr durch Absterben eines Eigenbehörigen an dessen Güter und Verlassenschaft überkommt, oder der sogenannte Sterb-Fall, bestehet nach Gestalt der Sache zuweilen in der halben, und zuweilen auch in der ganzen Nachlassenschaft.

## §. 2.

Wenn von Eigenhörigen Eheleuten (sie mögen auf ihres Guts-Herrn, oder eines andern Eigenbehörigen, oder freyen Gut wohnen, oder auch anderwo, und gar außserhalb Landes sich häuslich niedergelassen haben) der Mann oder die Frau zu sterben kömmt, erbet der Guts-Herr von dem Vermögen die Halbscheid, und von dem Zeitlebenden die ganze Nachlassenschaft, was derselbe ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben mit Tod abgibt.

Wenn demnach von eigenbehörigen Eheleuten (sie mögen auf ihres Guts-Herrn, oder eines andern Eigenbehörigen, oder freyen Gut wohnen, oder auch anderwo, und gar außserhalb Landes sich häuslich niedergelassen haben) der Mann oder die Frau zu sterben kömmt, erbet der Guts-Herr von dem Vermögen die Halbscheid, und von dem Zeitlebenden die ganze Nachlassenschaft, was derselbe ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben mit Tod abgibt.

Wenn demnach von eigenbehörigen Eheleuten (sie mögen auf ihres Guts-Herrn, oder eines andern Eigenbehörigen, oder freyen Gut wohnen, oder auch anderwo, und gar außserhalb Landes sich häuslich niedergelassen haben) der Mann oder die Frau zu sterben kömmt, erbet der Guts-Herr von dem Vermögen die eine Halbscheid, und verbleibet die andere Halbscheid dem überlebenden Ehegatten: und wann demnächst auch dieser ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben mit Tode abgeht, ist die dem Zeitlebenden verbliebene Halbscheid, und was derselbe weiter für sich gebracht und erworben hat, mithin das ganze Peculium nach Abzug der Schulden dem Guts-Herrn mit Ausschluß deren nächsten Verwandten und Erben ab Intestato verfallen.

## §. 3.

Wann aber der Zeitlebende Kinder hinterlasse, und der Guts-Herr den Sterb-Fall in Natura ausnehmen wollte, muß derselbe sich mit der Halbscheid des nachgelassenen Vermögens (weil sonst denen Kindern nichts übrig bliebe) begnügen lassen, und verbleibet die übrige Halbscheid dem Anerben und aufm Erbe, oder wann die verstorbene Eltern kein Erbe oder eigenbehöriges Gut von ihrem Guts-Herrn untergehabt, denen hinterlassenen Kindern zur billig, mäßigen Aussteuer; wohingegen, wann das Mortuarium nicht in Natura gezogen, sondern zu Geld angeschlagen, und redimiret wird, sich von selbst versteht, daß alsdann der Anerb oder die Kinder das ganze Peculium cum commodo & onere behalten, und darum auch für die Schulden allein stehen und haften müssen.

## §. 4.

Wann die Eheleute unterschiedlichen Herren elden sind, erbet ein jeder Guts-Herr von seinem Eigenbehörigen in der Was, wie oben verordnet ist.

Sollte sich auch zutragen, daß zweyerley Leib-eigenthums-Herrn Eigenbehörige einander heyratheten, und in dem Eigenthum worinn sie zur Zeit des angetretenen Ehestandes gewesen, verfürben; so wird ein jeder Leib-Herr von seinem Eigenbehörigen auf Art und Weise, wie in nächst vorhergehenden beyden Sphis verordnet ist, beerbtheilet.

## §. 5.

## §. 5.

Wenn eigenbehörige Kinder, welche nicht mehr in dem Brod ihrer Eltern stehen, und 25 Jahr alt sind, ungeheyrathet und im lebigen Stande versterben, und sich ein Peculium erworben hätten; so ist das ganze Peculium nach Abzug der Schulden und Begräbniskosten dem Guts: Herrn verfallen: es wäre denn, daß das Peculium, wie oben §. 3. gemeldet worden, redimiret würde, welchenfalls der, so es redimiret, die Schulden und Begräbniskosten abzutragen hat.

Wenn eigenbehörige Kinder, die nicht mehr im Brode der Eltern, und über 25. Jahr alt sind, unageheyrathet versterben, erben die Guts:herren das peculium cum commodo & onere.

## §. 6.

Es steht sonst dem Guts: Herrn frey, den Sterbfall für Geld bedingen und redimiren, oder in Natura ziehen, und ausnehmen zu lassen; jedoch werden die Guts: Herren von selbst hierunter eine solche Mäßigung und Bescheidenheit zu gebrauchen wissen, damit zur unerträglichen Beschwerde des Anserben und Nachfolgeren auf den 1ten Fall der Anschlag nicht zu hoch getrieben, und auf den 2ten das Erbe von Horn, Zug, und anderem Viehe, Ackergeräth und übrigen Nothwendigkeiten, nicht so sehr entblößet werde.

Von der Wahl der Guts: Herren, den Sterbfall in Natura ausnehmen, oder redimiren zu lassen, und was dabey zu beobachten.

## §. 7.

Weiter ist dem Guts: Herrn unbenommen, sondern frey gestellet, ob er den Sterbfall besonders, oder mit dem Gewinn und Weinkauf zugleich, und zusammen verdingen lassen wolle, welches auch alsdann geschehen kann, wenn die alten Eheleute und Wehrfester Unvermögenheit halber, obsont mit Bewilligung des Guts: Herrn das Erbe mit dem Peculio dem Anerben übergeben, und die Leib, Zucht beziehen.

Die Gutsherren können auch sowohl auf den Todesfall als auf willigen Abstand der Alten, Sterbfall und Gewinn zugleich anschlagen, und bedingen lassen.

## §. 8.

Was aber die Leib, Züchter auf der Leib, Zucht erspart und erworben haben, solches, wann keine auf der Leib, Zucht gezeugte Kinder obhanden, erbet nach ihrem Absterben nicht der Guts: Herr, sondern der Anerb und Successor, weil sowohl bey einem Abstand, als auf den Todesfall der Wehrfester das Mortuarium verfallen ist, und nicht zweymal gefordert werden kann.

Von den Leibzüchtern, die kein auf der Leibzucht gezeugtes Kinder hinterlassen, erbet der Colonus oder Wehrfester. Siehe §. 12. Tit. 10. h. P.

Siehe §. 5. dicit. Tit.

## §. 9.

Alles, was nach dem tödtlichen Hintritt eines Eigenbehörigen sich an Mobilien und Moventien, Baarschaften, Rentverschreibungen, und sonst auf dem Erbe oder im Sterbhaufe befindet, wird so lange dafür gehalten, daß es zu des Verstorbenen Nachlassenschaft, mithin zu dem Sterbfall und Peculio gehörig sey, bis daran das Gegentheil von dem, welcher Anspruch darauf machet, bewiesen worden.

Alles, was im Sterbhaufe der Eigenbehörigen sich befindet, gehöret rechtlicher Würthemassung nach zum Sterbfall u. Peculio.

## §. 10.

Es sind auch die letztlebenden Ehegatten, Anerben, oder nächsten Verwandten des verstorbenen Eigenbehörigen alles und jedes, was zu dem Peculio gehöret,

Von getrennter und allenfalls eidlischer Manifestation des Peculii.

gehörig, mithin alle Moventien und Mobilien, baar vorräthiges oder ausgeliehenes Geld, Actio: und Passiv: Forderungen, und wie es sonst Namen hat, richtig und getreulich zu eröffnen und anzuzeigen, wie auch auf Verlangen des Guts: Herrn vor dem Richter, wessen Jurisdiction der Verstorbene unterworfen gewesen, ehlich zu bekräftigen schuldig, daß sie nichts davon verschwiegen, verbracht, oder verhehlet, auch nicht mehr Schulden, als wirklich obhanden sind, angegeben haben.

## §. II.

Eraf der unrichtigen Angeb. oder Verschweigung des Peculii.

Sollte aber dennoch über kurz oder lang kund und offenbar werden, daß die Nachlassenschaft oder das Peculium unvollkommen oder unrichtig angegeben, und davon wissentlich etwas verschwiegen worden; so soll das Verschwiegene dem Eigenthums: Herren, wenn gleich derselbe nur zur Halbscheid dazu berechtiget gewesen, völlig und ganz verfallen seyn.

## Neunter Titel.

## Von Auflassung und Succession der Eigenbehörigen.

## §. I.

Siehe §. I. Tit. 5. h. p.

Eigenbehöriger Eheleuten ehliche Kinder erwerben zwar alle durch die Geburt das Erb: und Successions: Recht an dem Gut oder Erbe, welches ihre Eltern nach Eigenthums: Recht unterhaben. Alldieweil aber nur eins von denselben succediren kann, und dann wegen der Art und Weise, wie die Kinder succediren, und welchem darunter der Vorzug oder einiges Vorrecht gebühret, die bisherigen Gebräuche und Gewohnheiten an sich sehr unterschiedlich, ungleich, auch ungewiß sind, und nach Zeugnis der aus den Aemtern eingegangenen Berichten es bald so, bald wiederum anders damit gehalten worden, dergestalt, daß, wie es die Erfahrung lehret, diese in dem Herbringen selbst sich äussernde Ungewißheit öfters zu kostbaren und verderblichen Streitsachen Anlaß gegeben; so haben Wir zu Vermeidung aller daraus weiter entstehen könnenden Rechtshändeln und Processen Uns mit Unsern Landständen darüber verglichen, und verordnet demnach, daß bey sich ereignenden Successions: Fällen die Guts: Herren (weil ihnen daran, daß ihre Höfe, Erbe und Kotten mit tüchtigen Leuten wieder besetzt werden, am meisten gelegen ist, und zu vermuthen stehet, daß sie auch am besten dafür sorgen werden) unter denen alsdann obhandenen, zu der Succession und Verwaltung der Stette tauglichen Kindern männ: und weiblichen Geschlechts, auch unter denen 1ten und 2ten Ehe Kindern, wenn der Awerb, oder der, von welchem das Erbe herkommet, zur 2ten Ehe geschritten wäre, die freye Wahl haben sollen, den, oder die, welchen, oder welche sie dazu am tauglichsten zu seyn erachten, auszuweisen, und zu bestimmen.

Hier wird an angeführten Ursachen verordnet, daß unter mehreren Kindern, Mann: und Weiblichen Geschlechts, und nicht nur 1ter sondern auch 2ter Ehe Kindern, wenn der Awerb oder der, von welchem das Erbe herkommet, sich wieder verheirathet hat, die Guts: Herren zu der Succession eines, so sie am tauglichsten zu seyn erachten, zu bestimmen haben sollen.

## §. 2.

Wann jedoch der Anerb oder die Anebinn nicht, sondern nach dessen oder derselben Absterben der andere Ehegatte sich wieder verheyrathet hätte, und aus erster Ehe Kinder obhanden wären, soll denenselben, wenn sonst dagegen nichts erhebliches einzuwenden ist, der Vorzug gelassen werden.

Wann aber der aufkommende Ehegatte zur 2ten Ehe geschritten wäre, haben die 1ter Ehe Kinder den Vorzug. Siehe §. 12. h. Tit.

## §. 3.

Es soll aber denen Guts-Herren nicht erlaubt seyn, wann einige deren nachgelassenen Kindern großjährig und fähig, die andern aber noch minderjährig und unfähig wären, die ersten, um unter mehreren Kindern nachgehends die Wahl zu haben, bis nach erreichter Großjährigkeit der letzteren warten, und den Hof oder das Erbe immittels durch andere verwalten zu lassen; sondern, wann ein Hof, Erbe oder Kotten zur neuen Besetzung eröffnet, und auch nur eines von denen Kindern demselben vorzustehen qualificiret ist; so ist der Guts-Herr schuldig, diesem das Erbe wieder einzugeben, und denselben gegen ein billiges Weinkauf, oder Auffahrts-Geld gewinnen zu lassen.

Die Wahl der Guts-Herren wird alhier wieder eingeschränkt, und ist nur zu verstellen von denen zur Zeit der Succession wirklich fähigen Kindern.

## §. 4.

Wann aber bey Absterben der Eltern die Kinder noch alle minderjährig, und das Erbe anzunehmen und zu verwalten nicht im Stande wären; so hat der Guts-Herr mittlerweile, und bis daran eines derer Kinder sich zu der Succession und Annehmung der Stette fähig gemacht hat, über die Administration und Verwaltung zu disponiren.

Siehe §. 5. Tit. 7. P. 1.

## §. 5.

Damit nun darüber kein Streit oder Zweifel entstehen möge, welche Kinder und Anerben für untauglich und unfähig zu achten, einem Erbe vorzustehen; so sollen die, welche lahm oder gebrechlich, und von solcher Leibes- oder Gemüths-Schwachheit sind, daß sie die einem eigenbehörigen Haus-Vater oder Haus-Mutter obliegende Feld- und Haus-Arbeit nicht verrichten können: welche zu dem Ackerbau gar keine Lust, noch Wissenschaft davon haben: welche sich eines Verbrechens, so Schande und Leibesstrafe nach sich ziehet, schuldig gemacht, oder welche der Völläuferey, Hurerey, oder einem andern liederlichen und schändlichem Lebenswandel sich ergeben haben, für untüchtig gehalten, und von der Succession ausgeschlossen werden.

Ursachen, wodurch die Kinder zu der Succession unfähig gemacht werden.

## §. 6.

Wann aber gesunden Eigenbehörigen, so die Stette wirklich angetreten haben, Krankheit oder Leibesgebrecen von der Hand Gottes zugeschicket würde; so sind selbe deswegen von dem Erbe nicht zu verstoßen, sondern daben zu lassen, so lange sie die landes- und güteherliche Praxtanda davon entrichten können: Und sollen auch jene Kinder, welche wegen Mangel an Leib

Wann die Wehrfester mit Krankheiten und Leibes-Gebrecen überlassen werden.

Von dem Unter- und

Aufenthalt der ge- und Glieder zu der Succession nicht gelangen können, so lange sie nicht ausdredlichen Kindern.  
Siehe §. 4. Tit. 4. P. 1. gestreuet sind, den Unter- und Aufenthalt auf dem Erbe zu genießen haben.

## §. 7.

Wie es zu halten,  
man nur ein Kind  
oder Anerb, und sol  
des zur Zeit der eröff-  
neten Succession ab-  
wesend und ausserhalb  
Landes wäre, hoc &  
saq. §. 10. Siehe §. 3.  
& 4. Tit. 4. P. 1.

Wann nur Ein Kind auf dem Erbe wäre, und dieses sich ohne, oder mit Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herrn ausserhalb Landes begeben hätte; so ist auf erfolgendes Absterben der Eltern der Guts-Herr auf den ersten Fall zwar nicht schuldig, den abwesenden Anerben davon benachrichtigen zu lassen: jedoch soll auf dessen Zurückkunft drey Monat lang von Zeit der eröffneten Succession gewartet werden, und wann inmittels derselbe sich nicht darstellen würde, mag der Guts-Herr das Erbe mit einem der nächsten Bluts-Verwandten, welche davon noch keinen Abstand gethan, noch auf eine andere Art sich des Erb-Rechts verlustig gemacht haben, und in Ermangelung derselben, seines Gefallens wieder besetzen.

## §. 8.

Auf den zweyten Fall aber soll der Anerb von der erfolgten Erledigung benachrichtiget, auch allenfalls, wenn der Ort seines Aufenthalts unbekannt wäre, durch eine Edictal-Ladung vorgefordert, und demselben zur Wieder-kunft Zeit von sechs Monaten verstattet, auf nicht erfolgendes Erscheinen aber es mit der Wiederbesetzung der erledigten Stette, so wie auf den ersten Fall verordnet ist, gehalten werden: und mag auf gleiche Weise der Guts-Herr verfahren, wann successions-fähige Kinder und Anerben zu Annehmung der Stette in der, ihnen zu beybringender Erklärung gestatteten Frist, sich nicht entschließen und qualificiren, sondern von der einen Zeit zur andern darunter verzögern wollten.

## §. 9.

Durch Heurath legitimierte Kinder werden den Ehegebohrnen gleich gehalten. Siehe §. 6. Tit. 2. P. 1.

Unehelich, und frey-gebohrne Kinder (wann die demnächst durch Ver-ehelichung ihrer Eltern legitimirt werden, und in den Leibeigenthum des Guts-Herrn treten, welchem die Eltern eigen sind, haben mit denen nach-gehends in der Ehe gezeugten ein gleiches Erb- und Successions-Recht, und sollen denselben durchaus gleich gehalten werden.

## §. 10.

Kinder denen die Freyheit verprochen, können sich der zugesagten Freylassung begeben. Siehe §. 8. Tit. 1. P. 4.

Gleichwie dann auch, wenn bedungen wäre, daß von denen erzeugenden Kindern eines frey seyn solle, solchem Kinde unbenommen ist, der zugesagten Freyheit oder Freylassung sich zu begeben, und des Rechts zu bedienen, was der Leibeigenthum mit sich bringt.

## §. 11.

Successionsordnung, wann die Weibseher ohne Hinterlassung

Wenn eigenbehörige Eheleute, so das Erbe gewonnen haben, ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben mit Tod abgehen, und von dem verstorbenen

nen Auerben noch Brüder oder Schwestern übrig wären, sind diese, und in ehelicher Leibs- Erben Abgang derselben die; so von dem Geblüte noch vorhanden, mit Vorbehalt verstorben. der dem Guts- Herrn, wie obgedacht, in pari gradu zustehenden Wahl, zu der Succession die nächsten; jedoch können die, so Verzicht und Abstand Die so Abstand gethan, oder die Leibs- Erben bezogen haben, verlieren das Successions- Recht. Siehe §. 4. und Successions- Rechte wider den Willen der Guts- Herren keinen Regress nehmen. & 5. Tit. 3. P. 4.

## §. 12.

Wosfern aber der Leibs- lebende (wenn es auch der Auerb nicht, sondern Durch die 2ter Ehe der Ehegatt wäre, so sich mit demselben auf dem Erbe verheyrathet, und Kinder werden die eigen gegeben hat) mit gutherrlicher Bewilligung wieder zur Ehe schreitet; aussescheiden, wann so gebühret denen aus solcher Ehe erzeugten Kindern das Erb- und Succession- Recht, und werden dadurch des verstorbenen Auerbens Brüder und Schwestern, fort alle übrigen, so aus dem Geblüte noch am Leben, von der Succession ausgeschlossen. schon nicht der Auerb, sondern der Ehegatt, so sich mit demselben auf dem Erbe getrauet hat, zur 2ten Ehe geschritten wäre.

## §. 13.

Wann der Auerb oder die Auerbinn mit gutherrlicher Bewilligung zur zweyten Ehe schreitet; so bleibt zwar der, oder dieselbe, es mögen Kinder, und dem dabey zu machenden Unterschied, ob der Auerb oder die Auerbinn, oder ob der aufkommende Ehegatt sich wieder verheyrathet. hoc & seq. 99ho. aus der ersten Ehe seyn oder nicht, auf dem Erbe, so lange er oder sie demselben vorzustehen fähig ist: jedoch sollen dem mit dem Auerben oder der Auerbinn sich verheyrathenden Ehegatten, wenn er sich eigen gegeben, und Kinder aus erster Ehe obhanden, gewisse, über 25 Jahre nicht zu erstreckende Wahl- jahren gesetzt werden, und ist derselbe nach Verlauf der Wahljahren, wenn immittels der Auerb oder die Auerbinn verstorben wäre, dem Kinde, welches der Guts- Herr aus erster oder zweyter Ehe zu der Succession bestimmt, Siehe §. 1. Tit. seq. das Erbe einzuräumen, und die Leibs- Zucht zu beziehen schuldig.

## §. 14.

Wann aber nach Absterben des Auerben oder der Auerbinn der übrige lebende Ehegatte sich wieder verheyrathet, und aus erster Ehe Kinder obhanden wären, als welche, wie oben schon verordnet worden, in der Succession Siehe §. 2. h. Tit. den Vorzug haben; so werden auch auf diesen Fall, und zwar beyden Eheleuten nach Unterschied und Proportion des Alters derer Eheleuten und Vorkindern sichere, doch auch nicht über 25 Jahre zu erstreckende Wahljahren gesetzt; sofern jedoch mittlerweile die sämtlichen Vorkinder Mann nach Ablauf der Wahljahren die Eheleute noch länger so können zwar die Eheleute nach Ablauf der gesetzten Wahljahren mit auf dem Erbe verbleiben können, und was sie alsdann zu prästiren haben. gutherrlicher Bewilligung noch länger auf dem Erbe verbleiben, müssen aber alsdann über das vorhin bezahlte noch ein leidentliches Gewinngeld für die übrige Zeit entrichten.

## §. 15.

## §. 15.

Schuldigkeit der auf  
Mahljahren gesetzter  
Eheleuten in Errich-  
tung eines Inventarii.  
Siehe §. 9. Tit. 5. P. 3.

Dann sollen auch die auf Mahljahre gesetzten Eheleute ein richtiges Inventarium oder Verzeichniß aller Mobilien und Moventien, mithin des ganzen Peculii und der Schulden ihrem Guts-Herrn einliefern, damit dieser bey dem Abzug daraus, wie sie auf dem Erbe gewirthschaftet haben, ersehen, und in Bestimmung der Leib-Zucht sich darnach richten könne.

## Zehnter Titel.

## Von Leib-Geding oder Leib-Zuchten.

## §. 1.

Unermögenden oder  
mit Consens des Guts-  
Herrn absterbenden  
Eheleuten gebühret  
die Leibzucht. Siehe  
§. 3. in fin. Tit. 4. P. 1.  
Wie auch denen, die  
das Erbe nach Verlau-  
f der Mahljahre räu-  
men müssen. Siehe  
§. 13. Tit. 4. prac.

Wenn die Eigenbehörigen Alters oder anderer Gebrechlichkeiten halber dem ihnen eingetragenen Erbe nicht mehr vorstehen können, oder solches ihrem Nachfolger übergeben, welches jedoch ohne Vorwissen und Bewilligung des Guts-Herrn nicht geschehen soll; so gebühret demselben (wenn sie auch nur auf Mahljahren das Erbe angenommen) daraus Zeit-Lebens der nöthige Unterhalt, und wird genennet das Leib-Geding oder die Leib-Zucht.

## §. 2.

Von bestimmten, und  
Bestimmung der un-  
bestimmten Leibzuchten.  
hoc & seq. §. pho.

Siehe §. 2. Tit. 1. &  
in simili. §. 2. Tit. 7.  
P. 3.

Wann nun bey einem Hofe, Erbe, oder Kotten hievor allezeit eine gewisse bestimmte Leib-Zucht an Ländereyen, Wohnung, Heu-Gewächs, Kuh-Weiden, und andere dergleichen Zubehörungen gewesen, und hergebracht ist; soll es auch dabey forthin sein Bewenden haben: sonst aber die Bestimmung von dem Guts-Herrn, oder zum wenigsten mit gutsherrlicher Bewilligung geschehen; und, wann ohne dessen Consens oder Genehmhaltung die Eltern unter sich oder mit dem Auerben und Nachfolger dieserhalb etwas abgeredet und beschlossen hätten, solches alles Null- und nichtig seyn.

## §. 3.

Nachdem die Erbe und Höfe, welche keine bestimmte Leib-Zucht haben, klein oder groß sind, und die Eltern oder abgehenden alten Eheleute darauf gut oder übel haushalten haben, wird die Leib-Zucht determinirt, und eine solche Einrichtung gemacht, wodurch die neuen Coloni nicht zu viel beschweret, und auch die Alten, zumal wenn dieselben dem Erbe wohl vorgestanden haben, mit einem bequemen Unterhalt versehen werden.

## §. 4.

Die abgehenden El-  
teren können mit gutsherrlicher Bewilligung bey ihren Kindern auf dem Erbe verbleiben, und wie es der selbst haben, alsdann zu halten.  
hoc & seq. §. pho.

Wollten aber die Eltern lieber bey ihren Kindern auf dem Erbe bleiben, und dieses füglich geschehen könnte, der Guts-Herr auch damit zufrieden wäre; so genießen dieselben an der Kinder Tische die Kost, so gut sie die Kinder selbst haben: und mag über dieses ihnen zum Hand-Pfening und nöthiger Ausgabe mit gutsherrlicher Bewilligung jährlich etwas an Geld oder Geldes Werth zugelegt und gegeben werden.

## §. 5.

## §. 5.

Damit gleichwohl alsdann der Guts-Herr wegen des Sterbfalls keine Verkürzung zu besorgen habe; so soll derselbe befugt seyn, das Peculium, (siehe §. 7. Tit. 8. h. p.) sobald die Alten das Erbe übergeben haben, aufschreiben, taxiren, und bestimmen, oder in Natur ausnehmen zu lassen.

## §. 6.

Von denen Ländereyen und Pertinenzien, welche zu der Leib-Zucht gehören, oder zum leibzuchtigen Gebrauch gütsherrlich bestimmt werden, haben die Leib-Züchter den freyen Genuß, und müssen die neuen Coloni-ten, auch das Leibzuchts-Haus in gutem Stande erhalten.

## §. 7.

Wann aber Personen, Rauch, oder Vieh, oder Schätzung verordnet und ausgeschrieben würde, bezahlet ein jeder Leib-Züchter für seine Person, Wohnung, und Vieh den Anschlag.

## §. 8.

Wann von denen Eltern oder alten Eheleuten nur einer mehr übrig ist, genießet derselbe nur die halbe Leib-Zucht; gleichwie dann auch, wenn beide die Leib-Zucht bezogen haben, und einer mit Tod abgethet, der überlebende das Leibzuchts-Haus zwar ganz, die übrigen Pertinenzien aber, wenn er auch zur zweyten Ehe schreitet, nur zur Halbscheid behält, die andere Halbscheid aber dem Erbe wieder heimfällt.

## §. 9.

Es ist auch denen Leib-Züchtern nicht erlaubt, ohne gütsherrliche Einwilligung fremde Leute und Einwohner neben sich in die Leib-Zucht auf- und anzunehmen; es wäre dann, daß sie schwachen und kränklichen Alters halber zu ihrer Verpflegung jemanden vornöthig hätten.

## §. 10.

Wann ein Leib-Züchter oder Leib-Züchterin mit- oder ohne Bewilligung des Guts-Herrn die Leib-Zucht verläßt, und sich anderswo wieder verheyrahtet; so ist der- oder dieselbe so auf den ersten als zweyten Fall der Leibzucht verlustig, mit dem Unterschied gleichwohl, daß auf den ersten Fall ihnen, was sie auf der Leibzucht etwa erworben, nicht nur gelassen, sondern auch von dem Wehrsternern eine unter sich zu vereinbarende, oder allenfalls gütsherrlich zu bestimmende billige Vergütung für den Abstand, und von dem Guts-Herrn der Frey-Brief umsonst gegeben; auf den zweyten Fall aber denselben ausser dem, was sie auf der Leib-Zucht erspart haben, nichts

nichts gutgethan, sondern nur der Frey-Brief, und zwar auf Kosten des Wehrfesters, ertheilet werden solle: weil die Leib-Zucht alsdann ohntgeltlich an die Stette zurück fällt, und der Wehrfester davon gebessert wird.

## §. 11.

Wann ein Leibzüchter zur 2ten Ehe schreiten will, muß solches mit Belieben des Wehrfesters geschehen, und von dem Gutsherrn vergemeinet werden.

Wann aber von den abgestandenen Eheleuten einer auf der Leib-Zucht versüßet, und der andere sich darauf wieder verheyrathen will; muß solches mit Belieben des Wehrfesters geschehen, und von dem Guts-Herrn vergemeinet werden: und hat alsdann, sonst aber nicht, der eingekommene Ehegatt, wenn er der Letzt-lebende ist, die mit dem Verstorbenen vorher gehabte halbe Leib-Zucht ferner zu genießen, welche jedoch auch, sobald derselbe sich wieder verheyrathet, völlig aufhören soll.

## §. 12.

Von dem Recht der Kinder, welche von abgestandenen Eheleuten auf der Leibzucht gezeugt werden.

Die Kinder, welche auf der Leib-Zucht gezeugt werden, haben weder an die Leib-Zucht, weder an die rechte Stette das mindeste Recht noch davon oder von dem Anerben und Wehrfestern Aussteuer oder Braut-Schaz zu forderren; hingegen sind auch dieselben nicht Leibeigen, sondern als Frey-gelassene zu achten, und behalten überdies alles, was ihre Eltern erworben, und nachgelassen haben.

## §. 13.

Wann wegen geringheit der Erben und Kotten davon keine ordentliche Leibzucht bestimmt werden kann.

Wann ein Erbe oder Kotte so gering und schlecht wäre, daß davon keine ordentliche Leib-Zucht bestimmt, und mitgetheilet werden könnte; so müssen die Alten bey denen jungen Leuten mit Kost und Wohnung vorlieb nehmen, und denenselben, so weit und so lange Alter und Kräfte es gestatten, Hülfe und Beystand leisten: jedoch ist auf diesen Fall dem einen Ehegatten auf Absterben des andern sich wieder zu verheyrathen, und die geheyrathete Person auf das Erbe oder Kotten zu bringen, nicht erlaubt, wenn schon dieselbe sich eigen geben wollte.

# Münsterscher Eigenthums-Ordnung

## Dritter Theil.

Von zulässigen, und verbotenen Contracten.

### Erster Titel.

Von Contracten und Handlungen der Eigenbehörigen  
insgemein.

#### §. 1.

Die Eigenbehörigen werden zwar freyen Standes Leuten in so weit gleich geachtet, daß sie mit denenselben, oder auch unter sich, und mit ihren Guts-Herren selbst auf eine gültige und bündige Art contrahiren und handeln, und sich sowohl anderen, als andere ihnen verbindlich machen können, auch als Zeugen bey andern Contracten und Handlungen, und selbst bey Errichtung der Testamenten und letzten Willensverordnungen gebraucht werden mögen;

In welchen Stücken die Eigenbehörige irenen Standes Leuten gleich geachtet werden.

#### §. 2.

Gleichwohl müssen ihre Handlungen und Contracte so beschaffen seyn, daß sie weder dem Guts-Herrn noch dem Erbe zum Nachtheil und Beschwörung gereichen; denn da die eigenbehörigen Höfe, Erbe und Kotten nicht ihnen, sondern denen Guts-Herren zugehören, so darf auch ein Eigenbehöriger ohne gutherrliches Vorwissen und Consens sich in keinen zu Schmälerung der unterhabenden Stette abzielenden Contract oder Geschäft einlassen, sondern ist solches, wenn es dennoch geschähe, ungültig und kraftlos.

Von ihren Contracten und Handlungen, und wann dieselbe gültig, oder unächtig sind. hoc & seq. §pho siehe §. 4. Tit. 2. P. 2. & tot. Tit. 6. P. 3.

#### §. 3.

Alle übrigen Contracte aber (welche zu dem Genuß und nützlicher Verwaltung der Stette gehören, oder nur das Peculium, nicht aber das Prædium selbst, oder dessen Gerechtfame betreffen, wann sie in dieser Ordnung namentlich nicht ausgenommen, und auch ob rationis paritatem unter den ausgenommenen nicht begriffen sind;) mögen die Eigenbehörigen ihres Befallens schließen und eingehen, und muß der Guts-Herr ihnen daran nicht hinderlich seyn.

Siehe §. 1. Tit. seq. §. 2. Tit. 10. & §. 4. Tit. 2. P. 2. §. 3. & 4. Tit. 4. §. 3. & 4. Tit. 6. & §. 2. Tit. 7. h. p.

### Zwenter Titel.

Von Mieth- und Verdingung.

#### §. 1.

Dem Eigenbehörigen ist, wie oben schon verordnet worden, zwar erlaubt, ein oder anderes zu seinem Erbe gehöriges Stück Landes, welches er selbst füglich

Siehe §. 9. Tit. 2. P. 2.

Wie es zu halten, füglich nicht unterbringen und verarbeiten kann, zu besserem Nutzen und mann ein Eigenhöriger für die von seinem mehrerer Bequemlichkeit anderen, jedoch nicht länger, als jedesmal auf eine Erde elocirte Vertienienten sich die Pacht Mist, Saat, in Pacht oder Mieth zu geben; Er muß aber die Pacht, oder voraus und auf einmal zahlen ließe, vor Umlauf der Pachtjah- zahlen lassen, sonst, wenn der Locator immittels zu sterben käme, ist der ren aber zu sterben Nachfolger, er möge Successor in Peculio seyn oder nicht, die noch übrigen käme, oder immittels Pachtjahre auszuhalten nicht schuldig, sondern die verpachteten Ländereyen, abeäußert, oder in ohne die geringste Erstattung der vorausgezählten Pacht, wieder anzugreifen Discussion gerathen und an sich zu nehmen befugt, und soll dagegen dem Conductor keine gerichtliche Gerathen würde hoc & seq. §. pho. liche Manutenenz oder Handhabung zu statten kommen, er hätte denn bey der geschenehen Mieth, und Verdingung, oder nachgehends darüber die guts- herliche Bewilligung oder Ratification erhalten: und auf gleiche Art und Weise soll es gehalten werden, wenn die Elocation ohne gutsherrliche Rati- fication geschehen wäre, und der Locator immittels abgeäußert oder in Dis- cussion gerathen würde; jedoch soll alsdann dem Conductoren frey stehen, seine der vorausgezählten Pacht halber habende Forderung bey der Concur- sache zu proponiren, obsonst wider den Locatoren, so gut er kann, den Regreß zu nehmen.

## §. 2.

Es bleibt auch, der anticipirten Zahlung ungehindert, ein solcher Con- ductor pro rata des für die noch nicht verfloßnen Pacht-Jahre voraus- gezählten Miethgeldes für die gutsherrlichen Pächte haftbar, dergestalt, daß der Guts-Herr (wenn er sich aus des Coloni eigenen Früchten, oder aus dessen Peculio, obsonst anders nicht erholen kann) an denselben sich halten, auch die auf dem verpachteten Lande obhandene Frucht in Anspruch nehmen, und sich daraus bezahlt machen könne.

## §. 3.

Wie den durch Un- glücksfälle im Unfand gerathenen Eigenhörigen zu helfen sey. hoc & seq. §. pho. Siehe §. 5. Tit. 5. P. 4.

Wann jedoch ein Eigenbehöriger durch bloße Unglücksfälle, mithin ohne sein Verschulden in Unfand und Verlegenheit gerath, woraus er sich nicht anders, als durch fremden Beystand und geborgtes Geld helfen und retten kann; so muß er solches seinem Guts-Herrn gebühlich anzeigen, und dieser (wenn er seinem Eigenbehörigen Vorschuß zu thun oder die benöthigten Gel- der als eine bewilligte Schuld auf das ganze Erbe zu versichern, Bedenken tragen mögte) denselben zum wenigsten erlauben, daß er einige Ländereyen für ein Stück Geldes anderen auf gewisse von dem Guts-Herrn zu bestim- mende Art und Jahre zum Nießbrauch einthun und überlassen möge: und sollen die, so mit gutsherrlicher Bewilligung Gelder darauf hergeschossen, in dem ruhigen Gebrauch und Genuß deren Ländereyen nicht gestört werden, wenn auch der Eigenbehörige vor Ablauf der bestimmten Jahre versterben würde.

## §. 4.

## §. 4.

Falls aber der Eigenbehörige dazu nicht willig, oder sein eigenes Besse hierunter zu befördern, faumfelig seyn mögte; so ist der Guts-Herr befugt, denselben dazu anzuhalten, oder auch selbst denen Creditoren bis zu ihrer Befriedigung ein und anderes Stück Landes zum nützlichen Gebrauch anzuweisen zu lassen.

## §. 5.

Dann ist auch einem Eigenbehörigen, von andern Ländereyen oder Erben ein und anderes Stück oder Pertinenz, wenn die Cultur seiner eigenen Stette darunter nicht leidet, anzupachten zwar erlaubt; sofern er aber vor der eröffneten Succession ein ganzes fremdes Erbe als Conductor in Bestand genommen hätte, und selbes wider den Willen seines Guts-Herrn behalten wollte, dieser nicht schuldig, denselben zum Gewinn und auf die Erb-Stette kommen zu lassen.

Von Anpachtung fremder zum Erbe nicht gehöriger Ländereyen. Siehe §. 4. Tit. 4. P. 4.

## Dritter Titel.

## Von Verkauf und gerichtlichen Anschlag der eigenbehörigen Güter.

## §. 1.

Ein eigenbehöriges Gut oder Erbe, wenn solches zu Vollstreckung einer Rechts-kraftigen Urtheil, obsonst gerichtlich verkauft wird, soll nach denen Einkünften und Nutzbarkeiten geschätzt, und alles was davon jährlich einfließt, oder prästiret werden muß, zu Geld gesetzt, nach dessen Ertrag so dann der Werth des Praedii gegen  $2\frac{1}{2}$  Rthlr. vom Hundert, oder ein anderes übliches pro Cent bestimmt, die Eigenthums-gerechtigkeit aber nach Ermessen und besonders angeschlagen werden.

Wie die eigenbehörigen Güter angeschlagen sind, die gerichtlich verkauft werden sollen. hoc & seq. §pho.

## §. 2.

Sofern jedoch befunden würde, daß ein Erbe oder eigenbehöriges Gut nach Proportion derer dazu gehörigen Pertinenzien und anklebenden Lasten, welche in der Restimations-Urkunde mit beschrieben werden sollen, zu hoch, oder zu gering im Pacht stünde; ist darauf bey dem Anschlag der Eigenthums-Gerechtigkeit gesiemende Reflexion zu nehmen, und nach diesem Unterschied selbe entweder höher, oder geringer anzuschlagen.

Was bey dem Anschlag der Eigenthums-Gerechtigkeit weiter zu beobachten, und wie das Documentum estimationis einzurichten.

## §. 3.

Da nun in Betref des obhandenen fruchtbaren Eichen- und Büchenholzes, und wie solches in Anschlag zu bringen sey, bishero keine gewisse Regel vorgeschrieben und beobachtet, und bey einigen Gerichtern dieses Gehölz gar nicht, sondern an statt dessen nur der Antheil der dem Guts-Herrn davon gebührenden Mast angeschlagen worden, dieser Anschlag aber eben so ungewiß ist, als die Mast selbst, und dahero nicht bestehen kann; überdas auch von dem fruchtbaren Eichen- und Büchen-Holze der Guts-Herr Cobshon er darüber

Von dem Anschlag des hohen oder fruchtbaren Gehölzes. hoc & seq. §pho.

Siehe §. 3. Tit. 3. P. 2.

Siehe §. 4. Tit. 3. P. 2. wegen des dem Eigenbehörigen zustehenden Mitgenusses willkürlich zu disponiren nicht vermag) so wie von dem Erbe ein wahrer Eigenthümer oder Dominus ist, und neben seinem Antheil der Mastung davon dem Part. 2. Tit. 3. §. 4. 8. & 9. verordneten Genuss oder Gebrauch hat; weiter sodann dabey in Erwägung kömmt, daß dem Guts-Heren, wenn das Geblüt ausgestorben ist, das Erbe mit dem darauf obhandenen Gehölze zu seiner freyen Disposition wieder heimfalle: so soll hinfüro die Mast nicht, sondern das fruchtbare Eichen- und Büchen-Holz von des werfverständigen und beyndeten Aestimatores Stückweise und zwar nach dem Preise, wie solches der Orten auf dem Stamm verkäuflich ist, angeschlagen, und zugleich bey dem Anschlag angezeigt und berichtet, auch dem Documento estimationis mit einverleibet werden, wie viel davon zu Unterhaltung der Gebäuden und übrigen Nothwendigkeiten der Stätte ungefähr erforderlich sey.

## §. 4.

Was nun nach Abzug der Selbstnothwendigkeit von dem Anschlag des Gehölzes übrig bleibt, davon soll der Richter, wenn es beträglich und der Mühe werth ist, den dritten Theil nehmen, und dem Preise des ästimirten Prædii in der Aestimations-Urkunde hinzu setzen lassen.

## §. 5.

Von dem Anschlag der müßen Erben und Hofen.

Höfe oder Stetten, die müßt, und von dem Gutsheeren oder Schatzungs-Einnehmer Stückweis ausgethan sind, werden zwar auf gleiche Weise, nicht aber nach der Mierh oder Feuer so die Conductores davon prästiren, sondern nach der alten Pacht angeschlagen, die Eigenthums-gerechtigkeit jedoch ausgenommen, als welche auf diesen Fall nicht mit in Anschlag gebracht wird.

## §. 6.

Von dem Näherrechte des Gutsheeren, wann der Eigenbehörige ein von ihm erworbenes Pertinens wieder verkaufen will. Siehe §. 4. Tit. 1. P. 2.

Wann ein Eigenbehöriger ein Stück Landes oder anderes unbewegliches Pertinenz angekauft, geerbet, oder auf eine andere rechtmäßige Weise an sich gebracht hat, und solches bey seinen Lebzeiten (wie ihm freysethet) wieder verkaufen wollte; soll er es zuvor seinem Guts-Heren anzeigen, und diesem, wenn derselbe das Pertinenz behalten und soviel als ein anderer dafür geben will, das Vor- oder Näherkaufs-Recht, und, im Fall der Verkauf ohne sein Vorwissen wirklich geschehen wäre, das Jus retractus gebühren.

## Vierter Titel.

Von Schenkungen unter den Lebendigen, und von Todes wegen.

## §. 1.

Siehe §. 1. Tit. 7. P. 1. Gleichwie denen Eigenbehörigen die Macht genommen ist, eine Testamentarische oder andere letzte Willensverordnung zu machen; also ist auch denen selben nicht erlaubt, mortis Causa oder von Todes wegen von ihrem Vermögen

mögen etwas zu verschenken: und werden alle dergleichen Schenk- und Ver-  
ehrungen, welche auf den Todesfall gerichtet sind, hiemit Null- und nichtig  
erkläret.

## §. 2.

Obwohl nun auch, soviel die Schenkungen unter den Lebendigen betrifft,  
denen Eigenbehörigen selbst daran gelegen ist und wohl anstehet, zu ihrem  
eigenen und ihrer Kinder Nutzen, damit dieselben desto füglich und besser  
dotiret und ausgesteuert werden können, ihr erworbenes Haab und Gut zu  
sparen, und eher zu vermehren, als auf solche Art, mithin durch eine unges-  
büehliche Freygebigkeit zu schmälern und zu vermindern; so wollen Wir dem-  
noch hierunter denenselben die Hände nicht gänzlich binden, sondern verstat-  
ten, daß sie davon etwas, jedoch nicht über einen vierten Theil weggeben, und  
verschenken mögen.

## §. 3.

Bürde aber ein Eigenbehöriger mehr als einen vierten Theil seines Peculli  
verschenken; so ist die Donation, in soweit das Geschenk den vierten Theil  
übertrifft, unkräftig, und von keiner Wirkung.

## §. 4.

Dann sollen auch überhaupt dergleichen Schenkungen und Donationes  
inter vivos, sie mögen so gering seyn wie sie wollen, für nichts, und als nicht  
gemacht, angesehen und gehalten werden, wenn nicht das verschenkte dem  
Donatorio mit dem Genuß und Eigenthum sofort überliefert, sondern die  
Donation mit Vorbehalt des Genusses geschehen, oder die Tradition bis nach  
dem Tode des Donantis ausgestellt wäre.

Wie viel ein Leibelge-  
ner von seinem erwor-  
benen Vermögen gültig  
verschenken kann.  
hoc & seq. §. pho.

Von Ungültigkeit der  
Schenkungen, wann  
schon dieselbe den 4ten  
Theil des Vermögens  
nicht übersteigen.

## Fünfter Titel.

## Von bewilligten und unbewilligten Schulden.

## §. 1.

Die Eigenbehörigen sollen sich, so viel möglich, vor Schulden hüten, und  
wenn sie Geld aufzunehmen benöthiget sind, solches und die Ursach, warum  
sie zu der Aufnahme gezwungen werden, ihrem Guts-Herrn vortragen, und  
bey demselben sich um die gutsherliche Bewilligung geziemend bewerben.

Von Schuldbarkeit der  
Eigenbehörigen, die  
Gelder aufzunehmen,  
benöthiget sind. Siehe  
§. 3. Tit. 2. h. p.

## §. 2.

Hat nun der Guts-Herr seinen Consens dazu gegeben; so ist nicht allein  
der Schuldner und Anerb oder Nachfolger (wenn er auch ein Fremder, und  
kein Succesor in Peculio wäre) sondern auch der Hof oder das Erbe selbst  
(wann solches in der Bewilligungs-Urkunde zum Unterpand gesetzt worden)  
für die Schuld haftbar.

Wann einer bewillig-  
ten Schuld halber das  
verpfändete Erbe in  
Anspruch genommen  
werden kann.

## §. 3.

Der Eigenbehörige ist Principal-Schuldner, Es ist und bleibet aber doch der Eigenbehörige der Principal-Schuldner, und mag der Gläubiger nicht ebender (als wenn er von demselben oder aus dem Peculio seine Zahlung nicht erhalten kann) das verpfändete Erbe in Anspruch nehmen.

und hat an seinen Guts-Herrn nichts zu fordern, wann er die bewilligte Schuld wieder abgelegt hat. Wann also ein Eigenbehöriger das bewilligte Capital wieder ablegt, so hat er nicht des Guts-Herrn, sondern seine eigene Schuld bezahlet, und dessenthalben an seinem Guts-Herrn nichts zu fordern; und soll auch der eingelösete Schuld, und Bewilligungs-Brief für kein gewonnen, oder erworbenes Gut gehalten, sondern dem Guts-Herrn sofort cancellirt wieder eingeliefert werden.

Cautela für die Guts-Herrn, daß die bewilligte Schulden nicht immer auf dem Erbe haften bleiben. Damit nun auch die bewilligten Schulden auf die hypothezirten Erben und Höfe nicht immer und beständig haften bleiben; so haben sich die Guts-Herren bey Ertheilung der Consens-Briefe wohl vorzusehen, daß sie es nicht bloß auf ihre Eigenbehörigen, und die Bestimmung gewisser Jahre (binnen welchen sie die bewilligte Schuld wieder abführen sollen) ankommen lassen; sondern den Consens und die Caution oder Hypothek selbst auf gewisse Zeit und Jahre dergestalt limitiren und einschränken, daß nach deren Verlauf dieselbe aufhören und erloschen seyn solle.

Wann der Successor in Praedio auch die unbewilligte Schulden seines Antecessoris zu zahlen schuldig ist, hoc & seq. spha. Wann ein Eigenbehöriger zu Ablegung bewilligter Schulden, oder Auskaufung eines Zehendes oder Grundzinses, oder eines anderen dem Erbe anlebenden Oneris Geld aufgenommen hätte, und der Gläubiger der geschehenen Verwendung halber den Beweis führen könnte und wollte; so muß der Anerb oder Successor die contrahirte Schuld, weil er davon gebessert ist, übernehmen und bezahlen, wenn schon der Guts-Herr dazu seine Bewilligung nicht ertheilet hätte.

Gleichwie dann auch (wenn ein von Eigenbehörigen erworbenes Stück Landes oder anderes Pertinenz dem Erbe wirklich einverleibet, von denen verstorbenen Acquirenten aber zum Ankauf, obsont nachgehends Geld darauf genommen, und verschrieben, oder von dem Kaufschilling noch etwas rückständig wäre) solches nicht allein zum angreiflichen Unterspand dafür haftbar bleibet, sondern auch der Anerb oder Successor, weil er den Genuß davon hat, von dem rückständigen Kaufschilling oder aufgenommenen Gelde die Zinsen bis zur Ablösung des Capitals zu entrichten, schuldig ist.

Successores in peculio sind zur Zahlung der Schulden ihrer Antecessores. Alle übrigen unbewilligten Schulden aber, wie die immer Namen haben, sie mögen zu Abführung der Schatzung, gütsherlichen Pächten, oder auch ander

anderen von dem zeitlichen Inhaber der Stette aus dem Genusse zu befreien; cessoren indistincto verbunden. Siehe jedoch §. 1. Tit. 2. h. p.  
den Ausgaben contrahiret seyn, ist der Anerb oder Nachfolger, wenn er kein Successor in Peculio ist, zu tragen, und abzufinden, nicht verbunden.

## §. 9.

Wenn eigenbehörige Eheleute (welche, wie oben in dem zweyten Theil Don Abführung der  
Tit. 9. §. 13. gedacht ist, auf Mahljahren, und nach Verlauf derselben auf Schulden, so von Ehe-  
die Leibzucht zu sitzen kommen) inmiddels Schulden gemacht hätten; so hat leuten die auf Mahl-  
der Guts: Herr aus dem, bey Anretung der Mahljahren errichteten Inven- jahren gelehrt sind,  
tario, nach dem Zustand der Schulden, wie selber damals gewesen, sich zu contrahiret worden.  
erkundigen, und, wenn nach der Zeit mehrere ohne Bewilligung oder un- Siehe §. 15. T. 9. P. 2.  
nößiger Weise contrahiret wären, dahin zu sorgen, daß die Leib: Zucht, so viel thunlich, eingeschränket, und daraus die contrahirten neuen Schulden ganz oder zum Theil abgefunden werden.

## §. 10.

Wenn aber ein Leibzüchter, nachdem er die Leibzucht bezogen, Schulden Don Schulden des  
gemacht hätte, und nicht so viel hinterlasse, daß die Creditores befriediget Leibzüchtern.  
werden können; ist der Wehrfester oder Inhaber der Stette zu Abführung solcher Schulden keineswegs verbunden, noch anzuhalten.

## Sechster Titel.

## Von Hypotheken und Bürgschaften.

## §. 1.

Wenn ein Eigenbehöriger Schulden machet, und sein Vermögen oder Pe- Eigenbehörige können  
culium zum Unterspfand sezet; ist die gestellte Hypothek zwar gültig, und ihre Peculium gültig  
folglich auch der Gläubiger, wenn schon die Schuld gutherrlich nicht bewil- verpfänden und ver-  
liget wäre, zu Erhaltung seiner Befriedigung darauf nach Maßgab, wie in legen. Siehe §. 3.  
dem 4ten Theil Tit. 5. §. 6. verordnet ist, gerichtlich zu verfahren, berechtigt; Tit. 1. h. p.

## §. 2.

Sofern aber der Schatzungs: Einnehmer, oder die, so Lehenden, Grund: Don dem Vorzugs-  
Zins, oder andere Onera inhaerentia aus dem Erbe zu empfangen haben, Rechte der Schatzungs-  
oder die Guts: Herren, mit ihren Rückständen zur Sache eintreten; so ge- pächten und übrigen  
bühet denenselben das Vorzugs: Recht, jedoch dem Schatzungs: Einnehmer privilegirten Forder-  
wegen rückständiger Schatzung Landsherrlicher Verordnung nach nicht weiter rungen. Siehe §. 2. Tit. 5. P. 4.  
als von denen letzteren sechs Monaten: und da die Guts: Herren nach Vor- Siehe §. 4. Tit. 5. P. 1.  
schrift dieser Ordnung, sich selbst durch Zwang: und Executions: Mittel & §. 6. Tit. 4. P. 4.  
zu der Zahlung verhelfen, und anbey wider die Eigenbehörigen, welche ihre jährlichen Pächte und Prästationes so weit in Rückstand kommen lassen, als die sämtlichen Prästanda von dreyen Jahren ausmachen, mit der Abäußerung verfahren können, und sich bezuzumessen haben, wenn sie ihres Rechts sich

M

nicht

nicht bedienen; so soll auch von denen gutsherrlichen Pächten nur der Rückstand den Vorzug haben, welcher die sämtlichen von dreyen Jahren zusammen gerechneten Præstanda nicht übersteiget.

## §. 3.

Das Jus ad glebam oder Erbniesbrauch gehört nicht sub generali hypotheca peculii, und kann nicht verpfändet werden.

Da nun auch hievor öfters kostbare Rechtshändel und Processen daraus entstanden, daß (wenn nach Abzug der privilegirten Forderungen nichts, oder nicht so viel von dem Peculio übrig bleibt, daß die unbewilligten Schulden abgeführt werden können) die Creditores gegen Abtrag sämtlicher, dem Erbe anklebenden Lasten, sich des nießlichen Gebrauchs oder Juris ad glebam, so lange der Schuldner lebt, anmaßen, und dafür halten wollen, als wenn unter dem ihnen verletzten Peculio, auch dieses Jus begriffen und mit verpfändet wäre, dieses aber irrig, und ein Eigenbehöriger seinen Creditoren das Jus ad glebam zu übertragen, oder zum Unterpand zu setzen so wenig befugt, als wenig der Euts. Herr schuldig ist, mit seinem Erbe andere, als denen das Successions. Recht gebühret, und verordnet, daß so wird dieser Mißbrauch hiermit gänzlich abgeschafft, und verordnet, daß die Creditores (wenn sie auf den Nießbrauch oder das Jus ad glebam gerichtlichen Anspruch machen wollten) nicht gehört, sondern einmal für all abge wiesen werden sollen.

## §. 4.

Bürgschaften, die von Eigenbehörigen gestellt werden, sind null und nichtig.

Es soll auch inkünftige denen Eigenbehörigen die Macht, für andere das Ubrige zu verschreiben, und sich als Bürgen einzulassen, hiemit benommen, und die gestellte Bürgschaft Null. und nichtig seyn.

## Siebenter Titel.

## Von Aussteuer und Braut-Schätzen.

## §. 1.

Siehe §. 1. Tit. 9. P. 2. Von der Schuldigkeit der Eltern, Auerben und Successoren ihre Kinder, Schwestern und Brüder zu dotiren und auszusteuern. Siehe §. 3. Tit. 8. P. 2.

Da in denen eigenbehörigen Gütern, Höfen, Erben, Kotten, und dem nach Abzug des Sterbfalls übrig bleibenden Peculio nur eins deren Kinderen (welches vermög dieser Ordnung dazu bestimmt wird) succediren kann; so sind die Eltern, und nach deren Absterben die Auerben und Successores schuldig, die übrigen Kinder, sie mögen aus erster, oder auch, wenn der überlebende Ehegatt sich mit gutsherrlicher Bewilligung wieder verheyrahtet, aus der folgenden Ehe entsprossen seyn, nach den Kräften des Peculii, und vom Erbe habenden Genusses zu dotiren, und auszusteuern.

## §. 2.

Indem aber allbereit von Unseren in Gott ruhenden Herren Vorfahren am Hochstift durch unterschiedliche Edicla und Landtags Abschiede heilsamlich verordnet worden, daß kein Eigenbehöriger sich erkhühen, noch die Gewalt haben solle, Aussteuer und Braut-Schätze ohne Bewilligung des Gutsherrn

zu bestimmen und auszuloben; so lassen Wir es auch dabei lediglich und der Gestalt bewenden, daß sothane unbewilligte Auslob- und Versprechungen nicht nur an sich selbst nichtig, ungültig, und kraftlos, sondern auch diejenigen, welchen die Auslobung geschehen, ihrer wegen des Braut-Schazes oder Aussteuer einigermaßen gehalten Anspruch und Forderung verlustig, und überdies, wenn auf die unbewilligte Auslobung der Braut-Schaz ganz, oder zum Theil wirklich bezahlet wäre, das gezahlte dem Guts-Herrn verfallen, und derselbe solches von dem ausgesteuerten oder dotirten Kinde, Bruder oder Schwester in debiti Conditione zurückzufordern, berechtiget seyn solle.

## §. 3.

Wenn aber darauf noch nichts, oder weniger als ein vierter Theil ausbezahlet wäre; soll der, welcher ohne gutherrliche Bewilligung Aussteuer oder Braut-Schaz ausgelobet hat, auf den ersten Fall den vierten Theil des ausgelobten Quanti, und auf den 2ten den Rest des 4ten Theils seinem Guts-Herrn zur Straf und Warnung entrichten: hingegen die Uns zu hart geschienene Destitutions-Straf, welche in dem Edicto vom 23sten März 1729 auf die unbewilligte Auslobung gesetzt worden, hiermit aufgehoben seyn.

## §. 4.

Es soll auch wider diese Unsere gnädigste Verordnung keine Renuntiation Statt finden, und, wenn die auch eydlich geschehen wäre, dennoch die unbewilligte Auslobung von keiner Wirkung seyn, sondern der darauf klagende Theil von dem Richter enthöret, und abgewiesen, wie nicht weniger (wenn an Statt der Aussteuer oder Braut-Schazes die Eltern für ihre Kinder, oder die Anerben für ihre Geschwister das Gewinn einer anderen Stette bezahlet, oder an andere etwas zu bezahlen versprochen hätten, ohne daß eine wahre und gültige Causa debendi da wäre) solches alles als simuliret, mit hin Null- und nichtig gehalten, und erkläret werden.

## §. 5.

Wann demnach es an dem ist, daß ein Kind, Bruder, oder Schwester dotiret oder ausgesteuert werden muß, sollen die, so die Aussteuer zu geben schuldig sind, mit denen, welchen sie gebühret, sich bey ihrem Guts-Herrn abgeben, den Zustand der Stette und ihres Vermögens, samt denen von ihnen selbst oder ihren Vorfahren gemachten Schulden getreulich anzeigen, und eröffnen, sodann darauf, was sie dem Kinde, Brüdern, oder Schwestern mitgeben zu können vermeinen, in Vorschlag bringen, und darüber die gutherrliche Erklär- und Entschließung zu erwarten haben.

## §. 6.

Sollte aber wider alle Zuversicht ein Guts-Herr hierunter auf geziemend des Ansuchen der Billigkeit kein Gehör geben, oder den Kindern nichts zustehen wollen; so mögen die Eltern oder Kinder bey der vorgesezten Obrigkeit

Herren gültig nicht ausgelobet werden.

Strafe der unbewilligten Auslobung. hoc sequenti spho.

Renuntiationes, wann die auch eydlich geschehen wären, haben wider die Verordnungen von unbewilligt Auslobungen der Braut-Schaz nicht statt.

Nach kann derselbe weder direct noch indirect zu der gehandelt werden.

Was bey Aufstellung der gutherrlichen Bewilligung zu beobachten.

Von gerichtlicher Bestimmung der Aussteuer und Braut-Schaz, und wann dieselbe Platz hat.

sich darüber beschweren: und soll alsdann die Determination der Aussteuer oder des Braut-Schatzes (nachdem der Guts Herr von der angehobenen Klage denuntiiert, und vorher die Güte inter Partes versucht worden) von Gerichtes und Amtes wegen geschähen, und dabey beobachtet werden, was in dem 2ten Theil dieser Ordnung Tit. 5. §. 3. erinnert und vorgeschrieben ist.

Siehe §. 7. Tit. 5. P. 4.

## §. 7.

Von genugsamer Versicherung, auch Abführung des bestimmten Braut-schatzes.

Das nun also den Kindern, Brüdern oder Schwestern zum Braut-schatz oder Aussteuer gutsherrlich, oder allenfalls gerichtlich zugelegt und bestimmt ist, darüber soll denenselben zu ihrer Versicherung genugsamer Schein und Beweis mitgetheilt, und von denen Eltern, Anerben und Successoren richtig abgeföhret werden; der Guts-Herr selbst aber oder das Erbe dafür nicht haften, noch in Anspruch genommen werden können.

## §. 8.

Wann und zu welcher Zeit, Aussteuer und Braut-schatz nachgehlet;

Es müssen gleichwohl die, so Aussteuer oder Braut-Schatz von dem Erbe verlangen, und rechtmäßig zu fordern haben, sich bey Verlust der Halbscheid des hernächst bestimmenden Braut-schatz: Quanti vor der Verheyrahlung bey ihren Guts-Herren melden, und die Determination begehren: und die Guts-Herren, wenn die Bestimmung sofort nicht geschähe, denenselben zum wenigsten darüber, daß sie sich zu rechter Zeit gemeldet, ein schriftliches Zeugniß ertheilen.

## §. 9.

und entrichtet werden muß.

Nach der geschehenen Bestimmung aber, soll von dem Anerben oder Wehresereren der Braut-Schatz oder die Aussteuer, wenn keine Zahlungs-Terminen vereinbaret worden, aufs längste binnen fünf Jahren von Zeit der geschehenen Auslobung: und wann Terminen gesetzt wären, vor Ablauf des zweyten Termins der erste, und so weiter nacheinander, sodann der letzte Termin binnen Jahres-Frist nach der Verfall-Zeit so gewiß gefordert, und auf nicht erfolgender Zahlung gerichtlich eingeklagt werden, als sonst nach der Zeit, wenn immittels die Zahlungs-Terminen von dem Guts-Herrn nicht verlängert wären, die Forderung nicht mehr gültig, sondern erloschen seyn soll.

## §. 10.

Von Dotir- und Abfindung freyen Standes Kindern, wann solches von denen Eltern vor der Eigengabung nicht geschähen.  
Siehe §. 10. Tit. 2. & §. 7. Tit. 7. P. 1.

Wann auch die Eltern, welche freyen Standes gewesen, und sich in den Eigenthum begeben haben, unterlassen hätten, vor der Eigengabung ihren Kindern, die sich nicht mit eigen gegeben, dotem oder legitimam zu constituirn; so muß die Constitution und Bestimmung jedoch auf diesen Fall mit Vorwissen und Belieben des Guts-Herrn amoch geschähen.

Münster:

# Münsterscher Eigenthums-Ordnung

## Vierter Theil.

Von der Art und Weise, wie die Leibeigenschaft aufhöret, auch von Verwirkung des Gewinn- und Erb-Rechts, und von der Eigenbehörigen Rechts- und Proceß-Sachen.

### Erster Titel.

Von Freylassung und Frey-Briefen.

§. 1.

Gleichwie aus verschiedenen Ursachen die Leibeigenschaft ihren Ursprung und Ende Tit. 2. P. 1. Anfang hat, also ist auch die Art und Weise, wodurch dieselbe wieder auf- Von Gutsherren hört und ein Eigenbehöriger die Freyheit erlanget, unterschiedlich, und zu Freylassung durch Manumission. forderst derjenige frey, welcher von seinem Guts-Herrn der Leibeigenschaft entlassen wird.

§. 2.

Die Manumission oder Freylassung kann schrift- oder mündlich, mit Von der Art der aus- oder ohne Zeugen, auch sowohl durch eine letzte Willens-Verordnung, als herlichen Manumission, und von welcher durch einen Actum inter vivos geschehen, wenn nur dieselbe genugsam bewie- Freylassung durch Manumission. sen werden kann: und soll die Freylassung von der Zeit an, da der Frey-Brief zugesagt oder bedungen ist, ihre Wirkung haben, wenn schon darüber kein Schein ertheilet, oder der Frey-Brief später ausgefertigt wäre.

§. 3.

Nur aber jene Guts-Herren, welche mit ihren Gütern frey und unge- Welche Macht und Gewalt haben, den hindert zu schalten und zu walten, oder davon zum wenigsten das utile Domi- Eigenbehörigen Frey- nium haben: dann die, welche nach Anweisung §. 1. & seq. Tit. 3. Part. 1. heit und Erlaßbriefe zu ertheilen. für solche gehalten werden, wie auch minderjähriger Guts-Herren beyde Vormünder können denen Eigenbehörigen die Freyheit und Erlaßbriefe geben.

§. 4.

Wenn nun ein Eigenbehöriger der Leibeigenschaft gern entlassen seyn mögte, Die Freylassung soll muß er seinem Guts-Herrn, oder dem, so zu der Freylassung Macht und Ge- von dem Eigenhörigen walt hat, solches, und die Ursachen, warum er die Freyheit verlangt, gezie- mit Anführung erheb- mend anzeigen, und wenn dieselbe wahr und erheblich befunden werden, der- licher Ursachen gesche- ohne rechtmäßiges Bedenken nicht leicht ver- ohne rechtmäßiges Bedenken nicht leicht ver- sagt werden.

liches Lösegeld die Freyheit, und darüber Siegel und Briefe ertheilen.

N

§. 5.

Von zulänglichen Ursachen, die Freyheit zu suchen.

§. 5. Erhebliche Ursachen, um die Freyheit und den Erlaß, Brief zu suchen und zu ertheilen, sind unter andern diese: wann ein abgehender Eigenbehöriger sich auf eines andern Guts, Herrn Hof oder Erbe zu verheyrathen Gelegenheit, oder seinem Beruf nach, einen Ordens, oder andern geistlichen Stand erwählet, oder ein Handwerk erlernet, und sich in Amt und Gilde zu begeben, vorhat, oder andere Wissenschaften erworben, und es so weit gebracht hat, daß er sich dadurch weiter befördern, und sein Glück machen könne.

## §. 6.

Von dem richterlichen Amte, wann die Freylassung ohne rechtmäßige Ursach verweigert, oder der Anschlag der Freykaufsgelder übertrieben wird.

Sollte nun ein Eigenbehöriger eine von diesen, oder andern dergleichen wichtigen Ursachen zu seiner Freylassung mit Grund und Wahrheit vorbringen, und dennoch von seinem Gutsherrn den Freybrief nicht erlangen können, oder auch ein Gutsherr von seinem Eigenbehörigen ein ungewöhnliches und übertriebenes Freykaufs, Geld fordern, und auf diese Art den Freykauf beschwerlich, oder gar unmöglich machen wollen; so mag ein solcher Eigenbehöriger die Obrigkeit imploriren, und soll es alsdenn mit Untersuchung und Entscheidung der Sache gehalten werden, wie in dem 2ten Theil Tit. 7. von gerichtlicher Bestimmung der Aussteuer und Braut, Schätzen §. 6. verordnet ist.

## §. 7.

Wann der Gutsherr die gebettene Freyheit zu ertheilen, nicht schuldig ist.

Würde aber ein Eigenbehöriger die Freylassung zeitlich nicht, sondern erst in seinem hohen Alter begehren, um, was er immittels erworben und vor sich gebracht hat, andern übertragen oder vermachen zu können; so ist der Guts Herr darunter zu willfahren nicht schuldig, noch dazu anzuhalten.

## §. 8.

Wie es zu halten, wann bey der Auflassung die Freyheit für eins der zukünftigen Kindern bedungen worden. Siehes. 10. Tit. 9. P. 2.

Wenn bey der Auflassung bedungen und zugesagt wäre, daß die Erstgeburt oder eins der zukünftigen Kinder frey seyn solle; so muß nichts desto weniger nachgehends der Guts Herr um den Frey, Brief geziemend belanget, und das für das gewöhnliche Schreibgeld, weiter aber nichts, bezahlet werden.

## Zweyter Titel.

## Von der Verjährung.

## §. 1.

Siehes. 12. Tit. 2. P. 1.

Gleichwie unter denen Ursachen, woraus die Reibeigenschaft entsethet, die Präscription oder Verjährung mitgezählet wird; also kann auch durch die Verjährung die Freyheit auf Art und Weise, wie folget, erworben werden.

## §. 2.

Von der Zeit und übrigen Requisitis der Verjährung.

Wenn demnach ein Eigenbehöriger einen rechtmäßigen Titulum und guten Glauben für sich, und zum Exempel von einem, welcher sich für seinen Guts Herrn ausgegeben, und von ihm dasür gehalten worden, einen Frey, Brief erhalt

erhalten hätte, und nach der Zeit dreyßig Jahre verlossen wären, ohne daß er immittels von dem rechten und wahren Guts-Herrn des Leibeigenthums halber angefordert worden; so ist derselbe frey, und kann als ein Leibeigener nicht mehr vindiciret werden.

## §. 3.

Deßgleichen soll auch eine eigenbehörige Person, die sich auf eines andern Guts-Herrn Erbe oder Rotten mit dem Anerben oder der Anebinn verheyrathet, von dem vorigen Guts-Herrn nach dreyßig Jahren, wann immittels <sup>Wann ein Eigenbehöriger für freygelassen</sup> von demselben keine Interpellation geschehen wäre, wegen der Leibeigenschaft nicht mehr angesprochen, sondern für freygelassen gehalten werden.

## §. 4.

Sonst und auffer diesen Fällen aber kann ein Leibeigener, wenn schon der Leib- und Eigenthums-Herr seines gutherrlichen Rechts sich noch so lange nicht bedienet hätte, weil ihm dieses allezeit frey gestanden, und die Unterlassung zu keinem Nachtheil gereichet, sich mit keiner Verjährung schützen, es hätte dann derselbe, da er von dem Guts-Herrn des Leibeigenthums halber angefordert worden, dagegen vermittelst Abläugnung der Leibeigenschaft er- <sup>Siehe §. 6. Tit. 7. P. 2.</sup> weislich protestiret, und der Guts-Herr durch ein dreyßig-jähriges Still-schweigen es dabey bewenden lassen.

## Dritter Titel.

Von anderen Ursachen und Begebenheiten, wodurch  
der Leibeigenthum aufhöret.

## §. 1.

Wann ein Eigenbehöriger seinen leibeigenen Stand zu verändern Ursach und Gelegenheit hat, so muß derselbe sich bey seinem Guts-Herrn, wie in diesem <sup>Das Eigenbedige vor erhaltener und genussam bedienter Freyheit zu seinen Ehrentämtern, noch auch ad sacros Ordines oder in Klöstern admittiret werden sollen.</sup> Theil Tit. 1. §. 4. & 5. bereits verordnet ist, um den Frey-Brief geziemend bewerben, und wollen Wir auch keinen Eigenbehörigen zu Aemtern, Würden und Ehren, womit die Leibeigenschaft nicht bestehen kann, befördern, noch zugeben, daß einer, der von der Geburt, oder sonst leibeigen ist, ad sacros Ordines promovirt, oder in Klöstern an- und aufgenommen werde, wenn er nicht den Erlaß-Brief vorgezeigt, oder von der erhaltenen Freyheit genugsamen Beweis bengebracht hat.

## §. 2.

Da gleichwohl ein solches sich aus Unwissenheit leicht zutragen könnte; <sup>Wann aber solches geschehe, wie es alsdann gehalten werden soll.</sup> so sollen zwar auf diesen Fall die Welt- oder Ordens-Geistlichen, und die, so Doctoratum, Rathes- oder andere Ehren-Stellen im Militair- oder Civil-Stande erhalten haben, nicht als Leibeigene ab- und zurückgefordert werden können: jedoch aber, damit die gutherrlichen Rechte darunter nicht leiden, für die Klostergeistlichen die Eltern, Anerben oder Wehrseßer den Freybrief oder

oder die Freylassungs-Gebühr bezahlen, und die übrigen mit dem Leibeigenthums-Herrn sich so gewiß abfinden, und ein billiges Freylassungs-Geld entrichten, als sonst nach dem tödlichen Hintritt ihre Nachlassenschaft demselben nach Eigenthums-Recht verfallen seyn soll.

## §. 3.

Eigenbehörige, die ihre unterhabende Erben von dem Guts-Herrn selbst ankaufen, erlangen dadurch die Freyheit.

Desgleichen wird das Band der Leibeigenschaft aufgelöst, und die Freyheit erlangt, wann ein Eigenbehöriger selbst sein unterhabendes Erbe von dem Guts-Herrn an- und freykauft.

## §. 4.

Von dem Verlust des Erb- und Successions-Rechts, durch die Freylassung.

Wann nun ein Eigenbehöriger durch einen Frey-Brief oder auf eine andere Weise seine Freyheit erhält, so verlieret hingegen derselbe das am Erbe vorhin gehabte Erb- und Successions-Recht, und kann auf etwa sich begebenden Erlebigungsfall zugelassen zu werden, nicht mehr prätendiren, wenn er sich schon wieder eigen geben wollte.

## §. 5.

Das Anerb-Recht an die Geburtsstette verliert auch alddann, wann der Eigenbehörige ein anderes Erbe von seinem Guts-Herrn annimmt.

Wann auch ein Eigenbehöriger von seinem Guts-Herrn ein anderes Erbe, als worauf er gebohren ist, annimmt, obschon derselbe nach als vor eigen verbleibe, so wird er doch des Anerb-Rechts an seiner Geburts-Stette durch verlustig, und für abgestanden gehalten.

## Vierter Titel.

Von dem Verlust des Gewinn- und Erb-Rechts durch übele Verhaltung und Verbrechen.

## §. 1.

Siehe §. 1. & 5. Tit. 6. P. 1.

Wann ein eigenbehöriger Anerb und Successor in Prædio sich ohne Vorwissen seines Guts-Herrn verheyrathet, oder (wann er zu der vorhabenden Heyrath den gutherrlichen Consens zwar nachgesuchet, der Guts-Herr aber darein zu willigen, rechtmäßiges Bedenken hätte) dennoch zur Ehe schreitet;

## §. 2.

Siehe §. 3. Tit. 2. P. 2.

Wann der Eigenbehörige sein unterhabendes Erbe vernachlässiget, Häuser, Hecken und Brechen verfallen, die Aecker und Ländereyen wüst und unbestellet liegen lästet, mithin solcher oder anderer Gestalt das Erbe merklich verschlimmert, und den Schaden aus eigenen Mitteln zu ersetzen, nicht im Stande wäre;

## §. 3.

Siehe §. 5. 6. & 7. Tit. 3. P. 2.

Wann derselbe ohne Anweis und Bewilligung des Guts-Herrn fruchtbares oder verbotenes Holz hauer, und dadurch dem Erbe einen merkwürdigen Schaden zufüget, jedoch mit der Bescheidenheit, daß, sofern der Eigenbehörige durch fleißiges Pflanzen, oder in andern Stücken das Erbe ziemlich ver-

bessert

bessert hätte, und den Holzschaden zu ersetzen urbi et orbi, und im Stande wäre, darauf zum erstenmal und nicht weiter reflectirt, und sofern wegen geringheit des Schadens oder erst erwähnter Ursachen halber keine Abäußerung Platz hätte, die auf die verbotene Holzfällung per Stück zu 20 Rthlr. gesetzte Straf nur mit 10 Rthlr., im Fall der Abäußerung aber gar keine Geldstrafe bezahlet werden solle;

## §. 4.

Wann ein Eigenbehöriger und wirklicher Beherrescher neben seiner eigenen Stette ein fremdes Erbe wider den Willen seines Guts, Herrn in Pacht zu nehmen, sich unterstehet;

Siehe §. 5. Tit. 2. P. 3.

## §. 5.

Wann derselbe ein schweres Verbrechen begangen hätte, und deswegen auf ewig des Landes verwiesen, oder mit einer insamirenden Leibstrafe belegt würde, mit dem Vorbehalt gleichwol, daß darunter die nur zur Correction und Besserung angeordnete Zuchthausstrafe nicht zu rechnen, und das Verbrechen des einen Ehegattens, dem andern, der keinen Theil daran hat, und auch denen unschuldigen Kinderen an ihr habendes Recht nicht nachtheilig fallen solle;

Siehe §. 5. Tit. 9. P. 2. Das Verbrechen des einen Ehegattens ist dem andern, und auch denen Kinderen un-nachtheilig.

## §. 6.

Wann der Eigenbehörige ohne Mißwachs, Hagelschlag, Kriegsüberzug oder andere dergleichen, von ihm allenfalls zu beweisende Unglücksfälle gelitten zu haben, aus bloßer Nachlässigkeit und übler Wirtschaft die gütserlichen Pächte und übrigen Præstanda aller Annahm: und Warnung ungeachtet, nach durch öffentlichen Druck gescheneher Verkündigung dieser Ordnung so weit in Rückstand kommen läßt, als die sämtlichen Præstanda in dreym Jahren ausmachen;

Siehe §. 7. Tit. 4. P. 1. & §. 2. Tit. 6. P. 2.

## §. 7.

Und endlich, wann ein Eigenbehöriger ohne Noth und gütsherrliche Bewilligung sich in Schulden vertieft, und dadurch veranlassen würde, daß sein Peculium in Discussion gerathen, und das Erbe wüßt gemacht werden müste;

Siehe §. 1. Tit. 5. P. 3. & §. 5. Tit. 104.

## §. 8.

So hat der Eigenbehörige, wenn auch nur eine von obgedachten Abäußerungsurachen obhanden wäre, das Erb- und Gewinn-Recht verwirket, und kann mit Weib und Kindern auch vor, und erster Ehe Kinderen, wann von denen Eltern der oder die, wovon das Erbe herkommt, noch am Leben, den oben §. 5. vermeldeten Fall nur allein ausgenommen, von dem Erbe entsetzet werden; jedoch erlangen die abgeäußerten Eheleute mit ihren Kindern alsdann die Freyheit, und soll denselben zum Beweiß, daß sie frey sind, und damit sie anderwärts desto füglichter unterkommen, und ihr Brod gewinnen können, der Frey, Brief unentgeltlich erteilet werden.

Die Abäußerung hat Platz, wenn auch nur eine von einermelddeten: sachen obhanden wäre, und erstreckt sich auch auf Weib u. Kinder excepto calu sphi si Siehe §. 3. Tit. 104. Denen Abgeäußerten muß der Freybrief unentgeltlich mitgetheilt werden.

## §. 9.

Hätte aber der Abgeäußerte noch Brüder oder Schwestern, oder andere Blutsverwandte, welche Recht am Erbe, und davon noch keinen Abstand gethan haben; so ist die Abäußerung denselben an ihrem Successions-Rechte unnoththeilig.

Denen Brüdern, Schwestern und andern Collateralblutsverwandten ist die Abgeäußerung un-schädlich.

D

Fünf-

## Fünfter Titel.

## Von Aeußerungs- und anderen Proceß-Sachen der Eigenbehörigen.

## §. 1.

Das die Abäußerung nicht aus eigener Güterlicher Macht sondern gerichtlich geschehen muß, und das Peculium sofort describiret und impignoriret werden solle.

Der Guts-Herr muß nicht aus eigener Macht seinen Eigenbehörigen der Stette oder des Hofes entsetzen, sondern, wenn er zu der Abäußerung und Prädial-Discussion zu schreiten befugt und willens ist, denselben gerichtlich belangen lassen, und soll gleich bey Einführung der Sache das Peculium des Beklagten zu mehrerer Sicherheit describiret und impignoriret werden, jedoch muß derselbe, so lange der Abäußerungs-Proceß währet, Schätzung, Pacht und alle übrige Onera abführen, und wird auch durch die gerichtliche Description und Impignoration des Peculii dem Guts-Herrn und Schätzungs-Einnehmern das Recht, die Execution und Pfändung selbst verfügen zu lassen, nicht bekommen.

## §. 2.

Von dem Abäußerungs-Proceß, und was dabei zu beobachten.

Wann nun der Eigenbehörige, nachdem er mit seinen Einreden nothdürftig gehöret worden, aus denen in dem nächst-vorigen Titel beschriebenen, oder auch andern eben so großen und wichtigen oder noch größern Ursachen, worüber in vorkommenden Fällen die Interpretatio authentica einzuholen ist, des Gewinnrechts und Erbschafts verlustig erklärt würde; so sollen in der Definitio oder Abäußerungs-Urtheil zugleich wider die Creditores, welche an das Peculium Anspruch zu haben, verurtheilen, die gewöhnliche Edictal-Pandungen ex Officio erkannt, und sofort, oder wann der Succumbens appelliret, und Processus appellatorios oder revisorios erhalten hätte, sobald in zweyter Instanz Confirmatorius ergangen, ausgefertiget, und bewirket, immittels auch das Peculium des Abgeäußerten ganz oder zum Theil, und soviel davon nach Gestalt der Sache nöthig erachtet werden wird, ästimiret und distrahiret, so dann nach geschehener Reproduction der Edictal-Pandungen Ordo Creditorum gemacht, die unwilligten Schulden aber allen privilegirten Forderungen, worunter auch der aufm Erbe verurursachte Schad zu rechnen ist, nachgesetzt, und ein jeder seiner Ordnung und habenden Vorrechten nach befriediget werden.

## §. 3.

Nach geschehener Description der Creditoren gehöret der Rest des Peculii dem Abgeäußerten.

Was nun, nachdem ein jeder seine Zahlung erhalten, von dem Peculio, oder daraus gelöseten Gelde übrig bleibet, gehöret nicht dem Guts-Herrn, sondern dem Abgeäußerten, und soll demselben bey dem Abzug und Räumung der Stette alles, was sein ist, ohnweigerlich abgefölgert werden.

## §. 4.

Von der Manier zu verfahren, wenn die Abäußerung Schulden oder rückfälliger Pächten halber angehothen wird.

Würde aber der vielen Schulden halber, mithin aus denen in dem 6ten und 7ten Spbo nächst-vorigen Titels entzalteten Ursachen die Abäußerung angehothen; so müssen gleich Anfangs neben der Citation wider den Bauren, auch die Edictal-Pandungen contra Creditores gebeten, und erkannt werden.

## §. 5.

Schulden halber sollen die Guts-Herrn ihre Eigenbehörigen nicht leicht discutiren lassen.

Die Guts-Herrn müssen jedoch Schulden halber den Eigenbehörigen nicht so leicht discutiren, und das Erbe wüßt machen lassen, sondern vielmehr darauf bedacht seyn, wie derselbe wieder auf; und zugleich denen Creditoren (zumal wenn sie ohne Wucher und Gewinnsucht ihre Gelder vorgeschossen, und in Nachgebung der Zinsen oder sonst der Billigkeit nach sich finden lassen wollen) geholfen, und zu dem Ende für dieselbe etwa ein Stück Landes, wenn es ohne Abbruch der Schätzung und Pächten füglich geschehen kann, einige Jahr lang zugesäet

zugefäet werde, damit sie auf diese oder eine andere besterthümliche Art zu dem hiesigen nach und nach wieder gelangen mögen. hiesigen. Siehe §. 8. Tit. 2. P. 3.

## §. 6.

Wann aber der Eigenbehörige sich selbst, oder auch ein unbewilligter Executor denselben discutiren lassen wollte, sollen keine Processus oder Edictals Ladungen erkannt, sondern beyde abgewiesen werden, und sollen auch die Eigenbehörigen unbewilligter, nach der Zeit da diese Ordnung durch öffentlichen Druck verkündiget worden, contrahirten Schulden halber nicht sofort mit der Execution überfallen, und gänzlich ausgepfändet, sondern nachdem die Schuld klein oder groß ist, leidentliche Zahlungs-Terminen von Gerichts wegen bestimmet, und wann die nicht gehalten würden, auf Anrufen des Creditoris zwar mit der Execution verfahren, die zum Ackerbau nöthigen Pferde und Ackergerätschaft aber gar nicht gepfändet und weggenommen werden. Kein Eigenhöriger kann sich selbst, und auch kein unbewilligter Creditor denselben discutiren lassen. Von dem gerichtlichen Verfahren wider die Eigenhörigen, welche unbewilligter à Dato publicat. dieser Ordnung contrahirter Schulden halber besprochen werden.

## §. 7.

Die Abäußerungs- und alle übrigen Sachen und Actiones, welche die Guts-Herren und Eigenbehörigen mitz und gegeneinander haben, werden bey denen ordentlichen Richtern, wofür sie gehören, eingeführet; jedoch soll gleich im Anfang die gültliche Begleitung ex Officio versuchet, und, wann kein Vergleich getroffen würde, die Sache summarie und vermittelst eines auf Verlangen beyder oder auch nur einer Parthey anzuordnenden Cassi Gerichts untersucht und entschieden werden. Daß die zwischen Guts-Herren und Eigenhörigen sich verhaltende Process-Sachen coram ordinario eingeführet, und previo tentamine concordie summarie untersucht merden solten. Siehe §. 4. Tit. 5. P. 2. & §. 6. Tit. 7. P. 3.

## §. 8.

Dann wollen Wir auch in besagten sowohl wirklich Rechtshängigen, als künftig einführenden Sachen dem überwundenen Theil zwar eine Appellation, als nemlich von denen Untergerichteten an Unser weltliches Hofgericht, und von diesem, wie auch von Unserm geistlichen Hofgericht, wann die Sache bey diesen beyden Gerichteten in erster Instanz angehoben wäre, das Remedium revisionis bey Unserm Hof-Rath gnädigst verstaten: was aber in der zweyten Instanz confirmando vel reformando geurtheilet worden, dabey soll es der weitern Appellation oder Provocation ohngehindert sein Bewenden haben. Sowohl in wirklich rechtshängigen, als künftig einführenden Sachen werden nur bey dem ultiori appellations remora verstatet.

## §. 9.

Es soll auch ein Eigenbehöriger mit anderen in Sachen die das Erbe, oder dessen Gerechtigkeiten betreffen, und, wenn der Guts-Herr im Lande wohnet, auch in seinen eigenen Sachen und Angelegenheiten ohne Belieben und Bewilligung des Guts-Herrn keine Processen anfangen, und mit der Klage nicht gehört werden, er habe denn bey Einführung der Sache von der erhaltenen gutsherrlichen Erlaubniß einen Schein (welcher ad Acta remittiret und übergeben, von denen Guts-Herren aber auch unbillig nicht geweigert werden soll) beygebracht, und der ersten Supplication beygefüget. Von Process. Sachen der Eigenhörigen zu handeln, und was das bey sowohl der Richter als Eigenhöriger zu beobachten hat. hoc & seq. 9<sup>mo</sup>.

## §. 10.

Wann hingegen ein Eigenbehöriger gerichtlich belanget wird, soll der Kläger in Supplicā, daß der Beklagte leibeigen sey, mit Benennung des Guts-Herrn deutlich anzeigen, und das gebetene nicht anders als cum Denuntiatione des Guts-Herrn, wenn derselbe nicht ausserhalb Landes wohnet, erkannt werden, widrigenfalls aber der ganze Process Null- und nichtig seyn, sonst auch, als lang die erkannte Denuntiatoriales nicht insinuiret worden, in der Sache weiter nicht verfahren, und in denen wirklich Rechtshängigen Sachen dem Kläger in dem nächstfolgenden Bescheide ausgegeben werden, loco denuntiatorialium dem Guts-Herrn den Bescheid insinuiren zu lassen, und darab, daß es geschehen, zu dociren.

Beschluß.

## B e s c h l u ß der Eigenthums-Ordnung.

Wir befehlen solchemnach gnädigst und wollen, daß diese Unsere dem ganzen Lande, und sämtlichen Unterthanen zum wahren Besten erreichende Hochstift Münstersehe Eigenthums-Ordnung, welche von der Zeit an, da dieselbe durch öffentlichen Druck kund gemacht worden, ihre Kraft und Wirkung haben soll, von allen und jeden fest und unverbrüchlich gehalten, bey allen Ober- und Niedergerichtern darnach verfahren, und geurtheilet, auch denen Beamten und Richtern davon zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung ein Abdruck mitgetheilet werden solle: und auf daß sich ein jeder, welcher Lust und Verlangen dazu hat, damit versehen könne, sollen in Unserer Hof-Buch-druckerey genugsame Exemplaria beständig in Vorrath gehalten werden. Es soll auch kein Richter diese Ordnung nach seinem Sinn und Begriff zu interpretiren, und auszudeuten, sich unterstehen, sondern, wann dabey Zweifel, oder eine Sach vorkommen möge, die sich daraus nicht entscheiden ließe, sich bey Unserem Geheimen Rath anfragen, und von demselben nach an Uns abgestatteten gutachtlichen unterthänigsten Bericht, und darauf erhaltener gnädigsten Entschließung Bescheid und Antwort zu erwarten haben. Urkund Unsers gnädigsten Hand-Zeichens und beygedruckten Geheimen Kanzley Insiegels. Geben Bonn den 10ten May 1770.



Maximilian Friderich,  
Churfürst.

Vt F. F. DE FÜRSTENBERG.

N. A. A. Schilgen,

Namens Seiner kühurfürstlichen Durch- 1789.  
 laucht, unsers gnädigsten Fürsten und  
 Herrn wird auf abgestatteten unterthänigsten  
 Bericht, und unmittelbar erfolgter gnädigster  
 Erklärung der 4ten S. des 3ten Theils 7ten Titels  
 der Eigenthums-Ordnung dahin erläutert: Daß  
 in den in bemeldtem S. angeführten Fällen das  
 also ohne gütsherrliche Bewilligung Bezahlte von  
 den Gutsherren Conditione indebiti, so wie in  
 dem 2ten S. gnädigst verordnet ist, zurückgefodert  
 werden könne. Wornach sich also alle Ober-  
 und Untergerichter bey vorkommenden Fällen zu  
 thun haben. Urkund kühurfürstlichen geheimen  
 Rathes, den 2ten Julii 1789.

den 2. Julii.  
 Erläuterung  
 des 4ten S. des  
 3ten Theils 7ten  
 Titels der Eigen-  
 thums-Ordnung.



V<sup>T</sup> C. A. von Keffeler.

C. B. Münsterman.

0816

Ww 371 1/4

0816

0816  
JULY 18 1881  
BY THE ALBANY  
COUNTY LIBRARY  
ALBANY N.Y.

[Large blank rectangular area, likely a label or a piece of paper pasted over text.]

0816



K

X 2499 172

(XCII.)

# Fürstliche Müntzersche

## in Vier Theile

eingetheilte

# Eigentums - Ordnung

Welche

### in dem 1ten Theil

Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Guts - Herren  
und Leibeigenen;

### in dem 2ten Theil

Von dem Rechte der Guts - Herren und Eigenbehörigen in An-  
sehung der Güter;

### in dem 3ten Theil

Von zulässigen und verbotenen Contracten;



### in dem 4ten Theil

Von der Art und Weise, wie die Leibeigenschaft aufhört, auch  
von Verwirkung des Gewinn- und Erb- Rechts, und von  
der Eigenbehörigen Rechts- und Proceß- Sachen

handelt und verordnet.

